



Harley-Davidson Motor Company

Bedingungen für Nicht-Produktionsleistungen

Die folgenden „Bedingungen für Nicht-Produktionsleistungen“ regeln alle Käufe von Nicht-Produktionswaren und -dienstleistungen durch die Harley-Davidson Motor Company, Inc. oder deren verbundene Unternehmen oder deren jeweilige Einkaufsgruppen, Geschäftsbereiche, Abteilungen, Auftragnehmer oder Vertreter („Käufer“) von dem Lieferanten („Lieferant“) gemäß der Bestellung („Bestellung“), der diese Bedingungen beigelegt sind oder die in diese Bedingungen durch Bezugnahme aufgenommen werden. Für alle „Produktionskäufe“ gelten separate Bedingungen, die als „H-D Geschäftsbedingungen“ bezeichnet werden. Produktionskäufe sind wie folgt definiert: (a) Produktions- und Serviceteile, Komponenten, Baugruppen und Zubehör, einschließlich, aber nicht beschränkt auf kommerzielle Software, entwickelte Software und gelieferte Daten; (b) Rohmaterialien; (c) Werkzeuge; und (d) Design-, Engineering- und andere Dienstleistungen, einschließlich jeglicher SaaS-Produkte (Software as a Service), Softwarewartung oder Support, die mit der Produktion verbunden sind oder in oder für die Produktion verwendet werden.

1. **ANGEBOT UND ANNAHME.** Die Bestellung stellt ein Angebot oder Gegenangebot (ein „Angebot“) des Käufers zum Kauf der in der Bestellung genannten Waren und Dienstleistungen (zusammen mit allen Mustern, Prototypen und anderen im Rahmen der Bestellung zu erbringenden Lieferungen, die „Ware und Dienstleistungen“) vom Lieferanten dar, vorbehaltlich und beschränkt auf die Bestimmungen der Bestellung, einschließlich dieser Bedingungen und aller Dokumente, auf die in der Bestellung oder diesen Bedingungen Bezug genommen oder die durch Bezugnahme in diese aufgenommen werden. Dieses Angebot erlischt dreißig (30) Tage nach seinem Datum, es sei denn, dieses Angebot wurde vom Lieferanten angenommen oder vom Käufer widerrufen, bevor es vom Lieferanten angenommen wurde, oder die Ausführung der Bestellung erfolgt durch den Lieferanten mehr als dreißig (30) Tage nach dem Datum dieses Angebots und eine solche Ausführung der Bestellung wird vom Käufer – in dessen alleinigem Ermessen – angenommen. Dieses Angebot stellt keine Annahme eines jeden Angebots des Lieferanten dar und ist von der ausdrücklichen Zustimmung des Lieferanten zu diesen Bedingungen abhängig. Der Käufer widerspricht hiermit jeglichen zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen, die in jeglichen anderen Bestellscheinen, Angeboten, Bestätigungen, Rechnungen oder anderen Formularen oder Mitteilungen des Lieferanten enthalten sind (mit Ausnahme etwaiger zusätzlicher Garantien des Lieferanten), und lehnt diese ausdrücklich ab; solche zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen (mit Ausnahme etwaiger zusätzlicher Garantien des Lieferanten) sind nicht bindend oder anwendbar. Dieses Angebot kann vom Lieferanten durch elektronische Annahme der Bestellung oder durch Ausführung der Bestellung und Rücksendung einer unterzeichneten Kopie an den Käufer angenommen werden, oder auf jede andere kommerziell angemessene Weise der Annahme durch den Lieferanten, einschließlich durch Versand von Waren, Erbringung von Dienstleistungen oder auf andere Weise. Falls der Lieferant und der Käufer auch Parteien eines Rahmenlieferungsvertrags, eines Rahmenvertrags über fachliche Dienstleistungen oder eines ähnlichen Rahmenvertrags sind, gelten die Bestimmungen dieses Rahmenvertrags, und die Bestellung unterliegt diesem Rahmenvertrag.
2. **LIEFERUNG UND ERFÜLLUNG.** Die fristgemäße Erfüllung der Bestellung ist von grundlegender Bedeutung, einschließlich, aber nicht beschränkt darauf, der Lieferung vertragsgemäßer Waren und die Erbringung vertragsgemäßer Dienstleistungen gemäß der Bestellung. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind die geforderten Liefertermine (oder im Falle von Dienstleistungen, die Liefer- und Leistungstermine) am benannten Standort des Käufers, es sei denn, in der Bestellung ist ausdrücklich etwas anderes festgelegt. Der Käufer behält sich das Recht vor, die gesamte Lieferung der Waren oder Dienstleistungen oder einen Teil davon abzulehnen und/oder die gesamte Bestellung oder einen Teil davon zu stornieren, falls der Lieferant einen Teil der Waren (oder insgesamt) nicht rechtzeitig liefert oder einen Teil der Dienstleistungen (oder insgesamt) nicht rechtzeitig gemäß der Bestellung erbringt. Falls der Lieferant bei der Lieferung vertragsgemäßer Waren die vorausgesetzten Liefertermine aus irgendeinem Grund nicht einhalten kann, hat der Lieferant den Käufer schriftlich über diese Verzögerung zu informieren und, sofern der Käufer die Bestellung nicht infolge dieses Verstoßes storniert, die vertragsgemäßen Waren über die schnellstmögliche verfügbare Transportmethode zu versenden. Alle zusätzlichen Kosten, die aufgrund dieser Transportmethode entstehen, trägt der Lieferant. Die Annahme einer oder mehrerer Lieferungen von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet den Käufer nicht zur Annahme zukünftiger Lieferungen von Waren oder zur Abnahme zukünftiger Dienstleistungen oder entzieht dem Käufer auch nicht das Recht, bereits angenommene Ware zurückzusenden, unter anderem wegen nicht vertragsgemäßer Leistung in Bezug auf diese oder aufgrund von Mängeln, sei es offen oder versteckt, oder einer sonstigen Gewährleistungsverletzung. Die Lieferung von Waren gemäß der Bestellung gilt erst dann als abgeschlossen und erfüllt, wenn alle in der Bestellung vorgesehenen Waren tatsächlich vom Käufer entgegengenommen und akzeptiert wurden, ungeachtet der Übergabe an eine Transportperson. Die Erbringung von Dienstleistungen gemäß der Bestellung gilt erst dann als abgeschlossen und erfüllt, wenn alle in der



Bestellung vorgesehenen Dienstleistungen vollständig erbracht, entgegengenommen und vom Käufer akzeptiert wurden. Güter, die vor dem Liefertermin des Käufers eingehen, können nach Wahl des Käufers auf Risiko und Kosten des Lieferanten zurückgesandt oder angenommen und die Zahlung bis nach den in der Bestellung angegebenen Lieferterminen zurückbehalten werden. Der Lieferant darf die Lieferung nicht in unverhältnismäßiger Weise vorwegnehmen, indem er Materialien oder Produktionsmengen früher oder in größerem Umfang beschafft oder herstellt, als zur angemessenen Einhaltung des Lieferplans des Käufers erforderlich ist.

3. **VERPACKUNG UND VERSAND.** Für alle Waren, die von einem Standort innerhalb der Vereinigten Staaten versandt werden, gelten die Versandbedingungen F.O.B. (wie in Abschnitt 2-319 des Uniform Commercial Code definiert und verwendet) zum benannten Standort des Käufers oder einem anderen vom Käufer benannten Ort. Für alle Güter, die von einem Standort außerhalb der Vereinigten Staaten versandt werden, gelten die Versandbedingungen DDP (wie in den INCOTERMS 2020 definiert und verwendet) zum benannten Standort des Käufers oder einem anderen vom Käufer benannten Ort. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass der Lieferant die Kosten für den Versand der Güter zum jeweiligen Bestimmungsort trägt. Falls der Käufer Vorkehrungen trifft, diese Versandkosten zu bezahlen, ist der Käufer berechtigt, diese Kosten mit Beträgen zu verrechnen, die dem Lieferanten gemäß einer aktuellen oder zukünftigen Bestellung geschuldet werden. Der Käufer ist berechtigt, den Versandweg aller Sendungen festzulegen; vorausgesetzt jedoch, dass, falls der Käufer den Versandweg einer bestimmten Sendung nicht festlegt, der Lieferant sicherstellt, dass (a) alle Frachtsendungen, als Wagenladung oder als Teil einer Wagenladung, auf dem Versandweg mit dem niedrigsten Preis erfolgen, und (b) falls die Lieferung per LKW oder einem anderen Transportmittel außer Fracht-, Express- oder Paketversand erfolgt, die Lieferung garantiert und die Versandkosten vom Lieferanten im Voraus bezahlt werden. Vor jedem Versand hat der Lieferant den Käufer zu kontaktieren, um dem Käufer die Möglichkeit zu geben, sich mit dem Lieferanten bezüglich der Bedingungen dieser Lieferung zu beraten. Unmittelbar nach Versand hat der Lieferant den Käufer schriftlich über den Versand zu informieren und dabei vollständige Versand- und Routeninformationen anzugeben. Alle Waren sind angemessen zu verpacken, mit der Bestellnummer und anderen vom Käufer anzugebenden Informationen zu kennzeichnen, gemäß den in der Bestellung aufgeführten Versandanweisungen zu versenden und im Übrigen versandfertig gemäß den Anforderungen des Käufers zu machen, um wettbewerbsfähige Transportkosten zu erzielen. Dem Käufer werden keine Kosten für Kisten, Verpackung, Verschläge, Transport innerhalb des Werks oder Transport in Rechnung gestellt, es sei denn, diese sind separat in der Bestellung aufgeführt. Jeder Sendung sind Lieferscheine beizufügen, die die Bestellnummer, Menge und Beschreibung der Waren ausweisen; und die letzte Kopie muss den Vermerk „Bestellung abgeschlossen“ enthalten. Falls einer Sendung kein Lieferschein beiliegt, ist die ermittelte Anzahl, das Gewicht oder ein anderes Maß des Käufers endgültig und bindend. Der Käufer ist nicht verpflichtet, Lieferungen über die bestellte Menge hinaus anzunehmen, und alle Mehr- oder Vorablieferungen können an den Lieferanten zurückgesandt oder vom Käufer gelagert werden, auf Risiko und Kosten des Lieferanten. Der Käufer ist berechtigt, solche Mehr- oder Vorablieferungen vom Lieferanten zu dem in der Bestellung angegebenen Kaufpreis zu erwerben. Ungeachtet der Versandbedingungen trägt der Lieferant alle Risiken des Verlusts der Waren, der Beschädigung, der Zerstörung, des Diebstahls oder der Verzögerung während des Transports, bis vertragsgemäße Ware tatsächlich vom Käufer entgegengenommen, geprüft, getestet und akzeptiert wurden. Der Lieferant haftet gegenüber dem Käufer für jeden Verlust oder Schaden, der daraus resultiert, dass der Lieferant während des Versands keinen angemessenen Schutz gewährleistet. Zusätzliche Kosten, Gebühren oder Ansprüche, die aufgrund einer Abweichung von der angegebenen Route, der Nichteinhaltung anderer Versandanweisungen oder einer fehlerhaften Beschreibung der Sendung in den Versanddokumenten entstehen, trägt der Lieferant. Alle Rechnungen, Frachtbriefe, Verpackungen, Kisten, Versandetiketten und ähnliche Dokumente müssen den einschlägigen Bestimmungsort und die Bestellnummer enthalten. Alle Rechnungen über Versandkosten und -auslagen müssen den Rechnungen für vorausbezahlte Sendungen im Original beigelegt werden. Vorbehaltlich ausdrücklich in der Bestellung ausgenommener Verzögerungen haftet der Lieferant allein für alle Kosten und Auslagen für Luftfracht oder andere beschleunigte Sendungen, die aufgrund von Lieferverzögerungen erforderlich werden.
4. **PRÜFUNG.** Alle gemäß diesen Bedingungen gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen unterliegen der Prüfung und Abnahme durch den Käufer und seine zugelassenen Auftragnehmer und Vertreter und Akzeptanz oder Zurückweisung durch den Käufer. Eine solche Prüfung und Testung der Ware und/oder Dienstleistungen durch den Käufer und seine zugelassenen Auftragnehmer und Vertreter kann jederzeit und von Zeit zu Zeit und an jedem Ort erfolgen, sei es während oder nach der Herstellung der Ware oder während oder nach der Erbringung der Dienstleistungen, und zwar ungeachtet der Liefer-, Leistungs- oder Zahlungsbedingungen oder, im Falle von Waren, dass das Eigentum noch nicht auf den Käufer übergegangen ist. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart und soweit anwendbar, hat der Käufer eine angemessene Frist nach Lieferung der Waren oder Erbringung der Dienstleistungen, um zu prüfen und dem Lieferanten mitzuteilen, ob die Ware oder Dienstleistungen den Leistungsanforderungen entsprechen und daher angenommen oder abgelehnt werden. Im Falle einer Ablehnung hat der Lieferant die vom Käufer geforderten Korrekturen, Änderungen oder Anpassungen vorzunehmen, um die Ware oder Dienstleistungen mit den Leistungsanforderungen und den darin enthaltenen Spezifikationen in Einklang zu bringen, und die so überarbeiteten Waren oder Dienstleistungen innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach dieser Ablehnung zur Genehmigung erneut vorzulegen, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Falls die Ware oder Dienstleistungen nach zwei solchen Prüfzyklen vom Käufer weiterhin nicht angenommen werden, kann der



Käufer nach eigenem Ermessen die betreffende Bestellung fristlos kündigen und erhält eine vollständige Rückerstattung der gemäß der Bestellung für diese Ware oder Dienstleistungen gezahlten Kosten. Die Zahlung für Ware oder Dienstleistungen vor der Prüfung stellt keine Abnahme dieser Ware oder Dienstleistungen dar. Jegliche Prüfung, Tests oder sonstige Bewertung durch den Käufer beeinträchtigt, verzichtet oder entkräftet in keiner Weise die Garantien des Lieferanten in Bezug auf die Güter und Dienstleistungen oder sonstige Rechte, Rechtsmittel oder Abhilfemaßnahmen des Käufers gemäß diesen Bedingungen, nach Gesetz, aus Billigkeitserwägungen heraus oder anderweitig. Für jegliches Marketingmaterial stimmt der Lieferant zu, dass sämtliche Marketinginhalte („Inhalte“), die vom oder im Auftrag des Lieferanten im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen erstellt werden, dem Käufer zur Prüfung und Genehmigung vor der Veröffentlichung, Ausstrahlung oder Aufführung dieser Inhalte vorgelegt werden müssen. Der Lieferant nimmt alle vom Käufer gewünschten Änderungen an den Inhalten vor. Der Lieferant versteht und erkennt an, dass er die Inhalte unter anderem möglicherweise überarbeiten oder ändern muss, um staatlichen, bundesstaatlichen oder internationalen gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen („Regulatorische Richtlinien“) zu entsprechen, die sich auf die Produkte und Dienstleistungen des Käufers beziehen oder darauf anwendbar sind. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, sicherzustellen, dass die Inhalte allen anwendbaren Marketing- und Werbegesetzen entsprechen, und verpflichtet sich weiterhin, dass, falls für die Inhalte Darsteller eingesetzt werden („Darsteller“), diese Darsteller die genannten regulatorischen Richtlinien einhalten und keine Aussagen machen, die mit diesen regulatorischen Richtlinien im Widerspruch stehen oder gegen sie verstoßen. Nach der Genehmigung durch den Käufer dürfen die Inhalte ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder ganz noch teilweise vom Lieferanten oder einer anderen Partei geändert, modifiziert, ergänzt oder gelöscht werden.

5. **PREISE UND ZAHLUNGEN.** Der vollständige, fixe Kaufpreis für die Waren und Dienstleistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt, auf die Erfüllung aller Verpflichtungen des Lieferanten gemäß der Bestellung, ist in der Bestellung festgelegt. Falls in der Bestellung kein Preis festgelegt ist, gilt als Kaufpreis der letzte Preis, den der Lieferant dem Käufer für die Waren und Dienstleistungen berechnet hat. Der Lieferant hat den Käufer schriftlich zu benachrichtigen, bevor er die Bestellung annimmt, falls der in der Bestellung angegebene Preis höher ist als der zu diesem Zeitpunkt gültige Preis des Lieferanten für die von der Bestellung umfassten Waren und Dienstleistungen. Der gemäß der Bestellung zahlbare Kaufpreis ist innerhalb von 90 Tagen zu zahlen, sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist. Der Lieferant trägt alle Kosten und Auslagen, die bei der Erbringung der Dienstleistungen entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Gemein- und Verwaltungskosten, Gehaltskosten, Reisekosten sowie alle Barauslagen oder internen Aufwendungen, wie beispielsweise syndizierte oder andere Recherchen. Der Käufer kann dem Lieferanten bestimmte Kosten und Auslagen erstatten, jedoch nur, wenn diese Kosten und Auslagen vom Käufer im Voraus schriftlich ausdrücklich genehmigt wurden („Vorab genehmigte Auslagen“). Alle vorab genehmigten Auslagen sind zum Selbstkostenpreis des Lieferanten ohne Aufschlag in Rechnung zu stellen, müssen in einer separaten Position auf der Rechnung ausgewiesen werden und sind zur Erstattung entweder im Voraus oder spätestens innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Entstehung in Rechnung zu stellen. Allen solchen vorab genehmigten Auslagen müssen zur Erstattungsfähigkeit Belege beigelegt werden. Ohne das Vorstehende einzuschränken gilt Folgendes: (a) Der Lieferant stellt jede Rechnung nach Lieferung der entsprechenden vertragsgemäßen Ware oder Erbringung der entsprechenden vertragsgemäßen Dienstleistungen aus, jedoch in keinem Fall später als dreißig (30) Tage nach dieser Lieferung oder Erbringung der Dienstleistung (in beiden Fällen, es sei denn, die Bestellung sieht einen anderen Rechnungsplan vor), und (b) bei Waren müssen dem Original und einer Kopie des Frachtbriefs oder eines vergleichbaren Versanddokuments für die Lieferung der Güter die Rechnungen des Lieferanten beiliegen. Die Zahlung solcher Rechnungen unterliegt einer anteiligen Kürzung durch den Käufer für (w) jegliche Fehlmengen bei den versandten Gütern, (x) nicht vertragsgemäße vom Lieferanten gelieferte Waren, (y) die Nichterbringung von Dienstleistungen oder (z) nicht vertragsgemäße vom Lieferanten erbrachte Dienstleistungen. Jegliche Discountfrist wird ab dem Datum des Eingangs einer ordnungsgemäßen Rechnung beim Käufer berechnet. Bei und während eines jeden Verstoßes des Lieferanten gegen die Vorgaben der Bestellung kann der Käufer die Zahlung des Preises zurückbehalten. Sofern die Bestellung keine anderen Zahlungsbedingungen vorsieht, zahlt der Käufer dem Lieferanten den Kaufpreis (abzüglich etwaiger anwendbarer Rabatte oder Nachlässe) innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Erhalt einer unbestrittenen und korrekten Rechnung für die Ware und Dienstleistungen, die auf die Lieferung aller Waren und die Erbringung aller vom Lieferanten gemäß der Bestellung zu erbringenden Dienstleistungen folgt. Rechnungen sind an die folgende Adresse des Käufers zu senden, sofern in diesen Bedingungen für Nicht-Produktionsleistungen nichts anderes angegeben ist:

E-MAIL-ADRESSE: apelectronicinvoices@harley-davidson.com

POSTANSCHRIFT USA: Harley-Davidson Accounts Payable
PO Box 493
Milwaukee, WI, USA 53201-0493

6. **STEUERN.** Der Käufer haftet nicht für, und der Lieferant trägt alle, bundesstaatlichen, staatlichen, lokalen und ausländischen (d. h. nicht-US-amerikanischen) Steuern, Zölle, Abgaben, Auslagen und andere Gebühren und Kosten jeglicher Art, die von einer staatlichen Behörde im Zusammenhang mit dem Verkauf, Kauf, Transport, Gebrauch, der Ausführung, Lieferung oder



dem Besitz der Waren und Dienstleistungen erhoben werden, mit Ausnahme der Steuern, die ausdrücklich auf der Vorderseite der Bestellung ausgewiesen sind.

7. GEWÄHRLEISTUNG.

- a. Der Lieferant bestätigt, vereinbart, versichert und gewährleistet, dass für alle gemäß der Bestellung gelieferten Waren (sowie die Materialien, Teile und Komponenten, aus denen diese Waren bestehen) Folgendes gilt: (i) Sie sind neu und nicht gebraucht, wiederaufbereitet, instandgesetzt, überholt oder in irgendeiner Weise beeinträchtigt, es sei denn, in der Bestellung ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt; (ii) sie sind frei von Konzeptions-, Material- und Verarbeitungsfehlern (offensichtlich oder verdeckt) und entsprechen allen in der Bestellung genannten oder vom Käufer bereitgestellten Spezifikationen, Anweisungen, Mustern, Zeichnungen und Qualitäts- und Leistungsstandards; (iii) sie sind frei von jeglichen Pfandrechten, Sicherungsrechten und Belastungen; (iv) sie sind marktgängig und für ihren beabsichtigten Zweck geeignet; (v) sie sind für den Verbrauchergebrauch tauglich und sicher; und (vi) sie entsprechen allen anwendbaren Gesetzen, Anordnungen, Regeln, Verordnungen und Vorschriften und sind in der Lage, in Übereinstimmung mit diesen zu funktionieren. Verletzt der Lieferant eine dieser Gewährleistungen, so hat der Lieferant nach Wahl des Käufers und auf seine Kosten die nicht vertragsgemäßen Waren unverzüglich zu reparieren oder zu ersetzen oder alle vom Käufer an den Lieferanten in Bezug auf diese nicht vertragsgemäßen Güter gezahlten Beträge zurückzuerstatten. Der Lieferant haftet allein für alle Kosten für Ausbau, Transport und Lagerung, die dem Käufer oder dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Rücksendung oder Lagerung nicht vertragsgemäßer Waren entstehen, welche vom Lieferanten repariert oder ersetzt oder an diesen zurückgesandt werden sollen. Nachdem der Käufer den Lieferanten über nicht vertragsgemäße Waren informiert hat, trägt der Lieferant alle Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung in Bezug auf diese nicht vertragsgemäßen Waren.
- b. Der Lieferant bestätigt, erklärt sich damit einverstanden, versichert und gewährleistet, dass alle gemäß der Bestellung erbrachten Dienstleistungen (i) in Übereinstimmung mit allen in der Bestellung genannten oder vom Käufer bereitgestellten Spezifikationen und Anweisungen, (ii) in guter, professioneller und kompetenter Weise gemäß den Branchenstandards und zur angemessenen Zufriedenheit des Käufers sowie (iii) unter Einsatz von entsprechend qualifizierten, geschulten und beaufsichtigten Mitarbeitern des Lieferanten erbracht werden; vorausgesetzt jedoch, dass, soweit die Bestellung einen bestimmten Standard oder ein bestimmtes Kriterium für die Erbringung dieser Dienstleistungen festlegt, diese Gewährleistung diesen Leistungsstandard nicht mindert; vorausgesetzt ferner, dass der Lieferant volles Ermessen und Kontrolle hinsichtlich der Art und Weise der Erbringung dieser Dienstleistungen behält. Der Lieferant bleibt zu jeder Zeit ein unabhängiger Auftragnehmer. Verletzt der Lieferant eine dieser Gewährleistungen, so hat der Lieferant mindestens und auf eigene Kosten nach Wahl des Käufers unverzüglich entweder: (y) die nicht vertragsgemäßen Dienstleistungen zur Zufriedenheit des Käufers erneut zu erbringen; oder (z) die für die genannten nicht vertragsgemäßen Dienstleistungen gezahlten Kosten zurückzuerstatten. Der Lieferant wird bei der Erbringung der Dienstleistungen kein Material Dritter ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung dieses Dritten verwenden. Ist der Lieferant gemäß diesem Abschnitt 7 zur Rückerstattung eines Betrags an den Käufer verpflichtet und erfolgen diese Rückerstattungen nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Mitteilung des Käufers an den Lieferanten, so gewährt der Lieferant dem Käufer das Recht zur Verrechnung dieser Erstattungsbeträge mit anderweitig vom Käufer an den Lieferanten fälligen Zahlungen.
- c. Der Lieferant bestätigt, vereinbart, versichert und gewährleistet, dass (i) weder die Güter und Dienstleistungen (einschließlich, ohne Einschränkung, jeglicher darin enthaltener oder verwendeter Software, Firmware oder Geräte) noch deren Kauf oder Nutzung in irgendeiner Weise Patente, Urheberrechte, Warenzeichen, Dienstleistungsmarken, Geschäftsgeheimnisse, Handelsaufmachungen oder andere Schutzrechte in den Vereinigten Staaten oder anderswo verletzen, widerrechtlich aneignen oder auf andere Weise dagegen verstoßen oder zu deren Verletzung, widerrechtlicher Aneignung oder anderem Verstoß beitragen werden, und dass keine Forderung, keine Klage oder kein Verfahren anhängig oder angedroht ist gegen den Lieferanten, seine Mitarbeiter, Vertreter, Lieferanten, verbundenen Unternehmen oder Auftragnehmer wegen einer solchen Verletzung, widerrechtlichen Aneignung oder eines anderen Verstoßes oder eines Beitrags zu einer solchen Verletzung, widerrechtlichen Aneignung oder einem anderen Verstoß; (ii) der Lieferant volle Befugnis und Vollmacht besitzt, alle in der Bestellung von ihm gewährten Rechte zu übertragen; und (iii) alle Lizenzgebühren, Honorare und Kosten für diese Rechte auf der Vorderseite der Bestellung aufgeführt sind, und dass, sofern nicht ausdrücklich anders auf der Vorderseite der Bestellung angegeben, keine Lizenzgebühren, Honorare oder andere Kosten an den Lieferanten oder einen Dritten für solche Rechte zu zahlen sind.
- d. Alle Zusicherungen, Vereinbarungen, Versicherungen und Gewährleistungen des Lieferanten sowie seine etwaigen Dienstleistungsgewährleistungen und -garantien gelten zugunsten des Käufers und der verbundenen Unternehmen und Kunden des Käufers. Die Genehmigung von durch den Lieferanten bereitgestellten Designs durch den Käufer befreit den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen gemäß diesem Abschnitt 7 oder anderweitig gemäß der Bestellung. Die gemäß der Bestellung zu liefernden Waren und Dienstleistungen sind zur Verwendung in oder im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf der Produkte und Dienstleistungen des Käufers und seiner verbundenen Unternehmen bestimmt, in denen der Käufer und seine verbundenen Unternehmen eine bedeutende und wertvolle Reputation für Qualität und Effizienz aufgebaut haben. Daher können alle nicht vertragsgemäßen Waren oder



Dienstleistungen, die vom Lieferanten erbracht werden, dem Käufer und seinen verbundenen Unternehmen besonderen Schaden zufügen. Alle Rechte und Rechtsbehelfe des Käufers und seiner verbundenen Unternehmen gemäß diesen Bedingungen gelten zusätzlich zu allen anderen Rechten oder Rechtsbehelfen, die gesetzlich, aus Billigkeitserwägungen oder anderweitig vorgesehen sind.

8. **ÄNDERUNGEN.** Der Käufer kann jederzeit durch schriftliche oder elektronische Mitteilung Änderungen im Hinblick auf den allgemeinen Umfang der Bestellung vornehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt hierauf, in Bezug auf einen oder mehrere der folgenden Punkte: (a) Zeichnungen, Designs oder Spezifikationen, (b) Versand- oder Verpackungsmethoden, (c) Mengen, (d) Liefertermine, (e) Lieferort und (f) Anweisungen bezüglich der Erbringung von Dienstleistungen. Soweit eine solche Änderung die Kosten oder die für die Ausführung der Bestellung benötigte Zeit erhöht oder verringert, hat der Lieferant oder der Käufer, je nachdem, Anspruch auf eine angemessene und gerechte Anpassung des Preises und/oder des Liefertermins; vorausgesetzt jedoch, dass der Käufer unter keinen Umständen für Materialien oder Komponenten verantwortlich ist, die der Lieferant über die freigegebenen Mengen hinaus beschafft hat, oder für die Fertigung von Teilen vor Ablauf der Vorlaufzeiten, die zur Bereitstellung der Güter und Dienstleistungen gemäß den in der Bestellung festgelegten Bedingungen erforderlich sind. Die Beweislast für den Anspruch auf eine Anpassung gemäß diesem Absatz trägt die Partei, die die Anpassung beantragt. Jeglicher Anspruch des Lieferanten auf Anpassung gemäß diesem Absatz muss innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zustellung der schriftlichen oder elektronischen Mitteilung der Änderung durch den Käufer geltend gemacht werden, andernfalls gilt er als verzichtet. Preiserhöhungen oder Verlängerungen von Lieferterminen sind für den Käufer nicht bindend, es sei denn, sie werden durch eine von einem autorisierten Beauftragten des Käufers ausgestellte und unterzeichnete Änderungsanweisung nachgewiesen.
9. **EIGENTUM DES KÄUFERS.** Der Käufer kann dem Lieferanten von Zeit zu Zeit Komponenten, Zubehör, Maschinen, Werkzeuge, Formen, Spannvorrichtungen, Vorrichtungen, Muster, Ausrüstung, Rohstoffe und/oder anderes Eigentum des Käufers (zusammenfassend das „Käufereigentum“) liefern oder liefern lassen. Des Weiteren gilt: Wenn der Lieferant im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung Maschinen, Werkzeuge, Gussformen, Spannvorrichtungen, Vorrichtungen, Modelle oder ähnliche Ausrüstung herstellt, kauft oder auf andere Weise erwirbt und dem Käufer die Nutzung solcher Gegenstände in Rechnung stellt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Werkzeugservicegebühr), so sind und bleiben auch diese Maschinen, Werkzeuge, Formen, Spannvorrichtungen, Vorrichtungen, Muster und ähnliche Ausrüstung Käufereigentum und stehen im alleinigen Eigentum des Käufers. Der Lieferant darf das Käufereigentum nur im Zusammenhang mit der Erbringung der Waren und Dienstleistungen gemäß der Bestellung oder auf solch andere Weise verwenden, wie der Käufer dies von Zeit zu Zeit schriftlich verlangen kann. Der Lieferant hat das Käufereigentum jederzeit (ohne zusätzliche Kosten für den Käufer) in einem sicheren, überdachten und verschlossenen Bereich in dem Werk, an das es versandt wird, oder an einem anderen Ort zu lagern, den der Käufer von Zeit zu Zeit schriftlich genehmigen kann („Bestimmter Standort“). Dieser sichere, überdachte und verschlossene Bereich muss sich in einem Teil des bestimmten Standorts befinden, der deutlich als „Eigentum von Harley-Davidson“ gekennzeichnet und klar von den Teilen, Vorräten, Maschinen, Werkzeugen, Formen, Spannvorrichtungen, Vorrichtungen, Modellen, Geräten, Rohmaterialien des Lieferanten oder seiner anderen Kunden und anderem Eigentum getrennt ist. Der Lieferant darf seinen Mitarbeitern oder anderen natürlichen oder juristischen Personen keinen Zugang zum Käufereigentum gewähren, mit Ausnahme der Mitarbeiter des Lieferanten, die einen nachweisbaren Bedarf haben, Zugang zum Käufereigentum zu erhalten, um dem Lieferanten die Nutzung des Käufereigentums gemäß der Bestellung zu ermöglichen. Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers, die der Käufer nach eigenem Ermessen verweigern kann, keine Änderung, Modifizierung oder Anpassung am Käufereigentum vornehmen. Der Lieferant hat solche Kennzeichnungen am Käufereigentum anzufertigen, anzubringen und beizubehalten, wie es der Käufer von Zeit zu Zeit verlangen kann. Der Lieferant hat das Käufereigentum in der gleichen Weise zu schützen und zu pflegen, wie der Lieferant sein eigenes wertvolles Eigentum schützt und pflegt, oder auf eine andere Weise, die vom Käufer angemessen und schriftlich bestimmt. Das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum am Käufereigentum verbleibt jederzeit ausschließlich beim Käufer. Zu keinem Zeitpunkt hat der Lieferant irgendwelche Eigentumsrechte, ein Sicherungsrecht oder irgendein anderes durchsetzbares Recht im Verhältnis zwischen Käufer und Lieferant an irgendwelchem Käufereigentum. Weder die Bestellung noch die Lieferung des Käufereigentums an den Lieferanten stellen eine „Konsignation“ oder einen „Sicherungsvertrag“ dar oder begründen ein „Sicherungsrecht“ im Sinne des Uniform Commercial Code. Der Lieferant ermächtigt den Käufer, Finanzierungserklärungen und andere Dokumente einzureichen, um die Eigentumsrechte des Käufers am Käufereigentum zu schützen. Der Lieferant hat Dokumente zu unterzeichnen, Mitteilungen zu versenden, ein System zu unterhalten, in dem das Käufereigentum klar als Eigentum des Käufers gekennzeichnet und getrennt und abgesondert von anderem Eigentum im Besitz des Lieferanten aufbewahrt wird, und alle solchen Maßnahmen zu ergreifen, die der Käufer in angemessener Weise verlangen kann, um die Eigentumsrechte des Käufers am Käufereigentum zu schützen. Der Lieferant darf keine Anteile am Käufereigentum an eine andere natürliche oder juristische Person als den Käufer oder eine andere vom Käufer schriftlich benannte natürliche oder juristische Person übertragen oder anderweitig den Besitz daran übertragen. Jederzeit und von Zeit zu Zeit auf Anfrage des Käufers hat der Lieferant das gesamte oder den spezifizierten Teil des Käufereigentums an den Käufer oder eine andere natürliche oder juristische Person zurückzugeben, die der Käufer schriftlich benannt hat, in jedem Fall gemäß den vom Käufer angegebenen Versandanweisungen. Der Lieferant hat das Käufereigentum in dem Zustand zurückzugeben, in dem es der Lieferant erhalten



hat, mit Ausnahme üblicher Gebrauchsspuren und Abnutzung im Falle von Käufer Eigentum, das Maschinen, Werkzeuge, Formen, Spannvorrichtungen, Vorrichtungen, Muster oder ähnliche Ausrüstung darstellt, und außer in dem Umfang, in dem das Käufer Eigentum in Waren eingegangen ist, die dem Käufer gemäß der Bestellung geliefert werden, oder bei der normalen Herstellung solcher Güter verbraucht wird. Die Verantwortung des Lieferanten in Bezug auf das Käufer Eigentum ist die eines Verwahrers, und der Lieferant hat die freizustellenden Parteien auf Käuferseite (wie nachstehend definiert) von und gegen jeglichen Verlust oder Schaden am Käufer Eigentum freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, der vor der Übergabe des Besitzes des Käufer Eigentums an den Käufer oder eine andere natürliche oder juristische Person eintritt, die der Käufer schriftlich benannt hat. Der Lieferant hat eine Sach- und Haftpflichtversicherung zum Wiederbeschaffungswert abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die das gesamte Käufer Eigentum abdeckt, das sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Lieferanten befindet; auf schriftliche Anfrage des Käufers wird der Lieferant den Käufer als zusätzlich versicherte Partei und/oder als Empfänger von Versicherungsleistungen benennen und dem Käufer eine entsprechende Versicherungsbescheinigung zukommen lassen. Der Lieferant wird dem Käufer jederzeit und von Zeit zu Zeit während der üblichen Geschäftszeiten gestatten, den bestimmten Standort zu betreten, um das Käufer Eigentum zu untersuchen und, vorbehaltlich der Verpflichtungen des Käufers gemäß der Bestellung, ganz oder teilweise zu entfernen. Der Lieferant wird dem Käufer unentgeltlich die Berichte und Aufstellungen bezüglich des Käufer Eigentums, das sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Lieferanten befindet, zukommen lassen, die der Käufer angemessener Weise anfordern kann. Diese Berichte und Aufstellungen enthalten solche Einzelheiten und werden zu den Zeitpunkten und für die Zeiträume bereitgestellt, die der Käufer angemessener Weise verlangen kann.

10. HAFTUNGSFREISTELLUNG.

- a. Der Lieferant hat den Käufer und seine verbundenen Unternehmen sowie deren jeweilige Geschäftsführer, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Vertreter, Versicherer, Kunden, Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger (zusammen die „freizustellenden Parteien auf Käuferseite“) von und gegen alle Ansprüche, Forderungen, Klagen, Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten und Ausgaben (einschließlich, aber nicht beschränkt darauf, Anwaltsgebühren und Gerichtskosten) freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die ihnen oder einem von ihnen entstehen oder erwachsen aus (i) jeder tatsächlichen oder angeblichen Verletzung einer Zusicherung, Gewährleistung oder eines Versprechens, die/das der Lieferant in der Bestellung abgegeben hat, einschließlich, aber nicht beschränkt darauf, die Abschnitte 7 und 12 hiervon, (ii) jedem tatsächlichen oder angeblichen Mangel oder Fehler in Bezug auf die Waren oder Dienstleistungen, die gemäß dieser Bestellung an den Käufer geliefert werden, (iii) jeder tatsächlichen oder angeblichen Behauptung, dass die dem Käufer gemäß der Bestellung gelieferten Waren oder Dienstleistungen oder deren Verkauf oder Nutzung, oder dass der Betrieb, der Besitz oder die Nutzung jeglicher Liefergegenstände oder der Erhalt oder die Nutzung der hierunter vom Lieferanten an den Käufer lizenzierten Rechte an geistigem Eigentum (wie nachstehend definiert) die Rechte an geistigem Eigentum Dritter verletzt oder widerrechtlich aneignet („Verletzung geistigen Eigentums“), oder (iv) jeder tatsächlichen oder angeblichen Verletzung oder dem Tod einer Person oder jeder tatsächlichen oder angeblichen Beschädigung oder dem Verlust von Eigentum, die/der entsteht aus (x) allen Waren, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Lieferanten, seiner Mitarbeiter, Vertreter, Lieferanten oder Auftragnehmer befinden, oder allen Waren, die dem Käufer gemäß der Bestellung geliefert werden, (y) allen Dienstleistungen, die vom Lieferanten, seinen Mitarbeitern, Vertretern, Lieferanten oder Auftragnehmern erbracht werden, oder (z) den fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen oder dem vorsätzlichen Fehlverhalten des Lieferanten, seiner Mitarbeiter, Vertreter, Lieferanten oder Auftragnehmer.
- b. Zusätzlich gilt im Falle einer Verletzung geistigen Eigentums, dass der Lieferant nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder: (i) das Recht für den Käufer und seine verbundenen Unternehmen und Kunden erwirkt, die betroffenen Waren oder Dienstleistungen weiterhin zu nutzen; (ii) die betroffenen Waren oder Dienstleistungen so ändert, modifiziert oder anpasst, dass sie keine Rechte verletzen, ohne dass es nach der vernünftigen Einschätzung des Käufers zu einer wesentlichen Minderung der Funktion oder des Werts kommt; oder (iii) die betroffenen Waren oder Dienstleistungen dem Käufer kostenlos durch nicht-rechtsverletzende Ersatzprodukte ersetzt, vorausgesetzt, dass die Ersatzprodukte nach der vernünftigen Einschätzung des Käufers keine wesentliche Minderung der Funktion oder des Werts mit sich bringen. Sollte keine der vorstehenden Maßnahmen wirtschaftlich angemessen sein, kann der Käufer die rechtsverletzenden Waren oder Dienstleistungen zurückgeben, und der Lieferant wird unverzüglich die Summe aller vom Käufer hierunter für diese Waren oder Dienstleistungen sowie für alle davon abhängigen Waren oder Dienstleistungen geleisteten Zahlungen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dieser Rückgabe erstatten.
- c. Der Lieferant darf keinen Anspruch zum Nachteil einer freigestellten Person des Käufers ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der freigestellten Personen des Käufers beilegen. Eine freigestellte Person des Käufers kann an jedem Verfahren teilnehmen, das von einem Dritten gegen eine freigestellte Person des Käufers eingeleitet wird, mit einem Anwalt ihrer Wahl und auf ihre Kosten. Für den Fall, dass der Lieferant nicht innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung über einen Anspruch von einer freigestellten Person des Käufers die Verteidigung dieses Anspruchs schriftlich annimmt und die volle Verantwortung dafür übernimmt, wie oben vorgesehen, haben die freigestellten Personen des Käufers das Recht, sich gegen den Anspruch zu verteidigen, darüber zu verhandeln, ihn beizulegen oder auf andere Weise damit umzugehen, wie die freigestellten Personen des Käufers



dies nach eigenem Ermessen für angemessen halten, und die freigestellten Personen des Käufers haben Anspruch auf Freistellung dafür durch den Lieferanten gemäß diesem Vertrag.

11. VERSICHERUNG. Für einen Zeitraum, der mit dem Datum der Bestellung beginnt und drei (3) Jahre nach Lieferung aller Waren und Erbringung aller Dienstleistungen endet, hat der Lieferant auf seine alleinigen Kosten und Auslagen die Versicherungsdeckungen und Deckungssummen in solchen Beträgen, unter solchen Versicherungsformen, zu solchen Bedingungen, für solche Zeiträume und bei solchen Gesellschaften abzuschließen und aufrechtzuerhalten, wie vom Käufer von Zeit zu Zeit in angemessener Weise verlangt, um das Käufer Eigentum zu versichern und/oder den Käufer vor dem Versäumnis des Lieferanten zu schützen, seinen Freistellungs- und anderen versicherungsfähigen Verpflichtungen aus der Bestellung nachzukommen, einschließlich, mindestens, der nachstehend aufgeführten Versicherungsdeckungen mit den nachstehend aufgeführten Mindestgrenzen:

Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung:	
Körperliche Schäden und/oder Sachschäden:	1.000.000 USD pro Schadensfall
Allgemeine Versicherungssumme:	2.000.000 USD
Versicherungssumme für Produkte/abgeschlossene Arbeiten:	2.000.000 USD
Überschuss- und/oder Umbrella-Haftpflichtversicherung:	5.000.000 USD pro Schadensfall /
	5.000.000 USD Versicherungssumme

Der Lieferant hat ferner auf eigene Kosten eine Arbeitsunfallversicherung in Höhe von mindestens den gesetzlichen Anforderungen in dem Staat oder der sonstigen Gerichtsbarkeit, in der die Arbeiten ausgeführt werden, abzuschließen und aufrechtzuerhalten, auch wenn eine solche Deckung in dieser Gerichtsbarkeit freiwillig ist. Die Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht- und Überschuss-/Umbrella-Haftpflichtversicherung muss eine Deckung enthalten, die weltweit anerkannt ist oder nicht anderweitig in der Begleichung von Forderungen weltweit eingeschränkt ist, in allen Gebieten und Ländern, einschließlich aber ohne Beschränkung darauf, der Vereinigten Staaten von Amerika. In jedem Fall müssen alle vom Lieferanten abzuschließenden und aufrechtzuerhaltenden Versicherungspolice einen Verzicht des Versicherers auf sein Recht auf Subrogation gegenüber dem Käufer vorsehen. Alle Versicherungspolice müssen den Käufer als zusätzlich versicherte Partei einschließen und vorsehen, dass der Käufer mindestens dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich über die Kündigung oder Änderung der Police informiert werden muss. Diese Police müssen primär und unabhängig von anderen Versicherungen sein, die der Käufer unterhält. Die hier geforderte Versicherung gilt, ohne Anwendung eines Selbstbehalts oder einer Selbstbehaltsvereinbarung, es sei denn, der Käufer stimmt ausdrücklich etwas anderem zu. Mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers kann der Lieferant alle oder einen Teil der hier geforderten Versicherungspolice oder -grenzen selbst versichern; vorausgesetzt, dass der Lieferant eine Selbstversicherung nur vornehmen darf, wenn er dem Käufer jährlich, innerhalb von 90 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres des Lieferanten, dessen von einer national anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellte Jahresabschlüsse vorlegt, die ein materielles Nettovermögen von mindestens 100.000.000 USD ausweisen. Der Käufer kann seine Zustimmung widerrufen, wenn der Lieferant die erforderlichen Jahresabschlüsse nicht rechtzeitig vorlegt. Der Lieferant ist für die Erfüllung des Selbstbehalts verantwortlich und die Genehmigung des Selbstbehalts des Lieferanten durch den Käufer befreit den Lieferanten nicht von der Verpflichtung zur Zahlung eines Selbstbehalts oder einer Selbstbeteiligung, und der Käufer erhält keinen geringeren Versicherungsschutz, als wenn dieser selbstversicherte Teil vollständig durch einen qualifizierten Versicherer versichert wäre (einschließlich, aber nicht beschränkt darauf, den Schutz einer Rechtsverteidigung durch von für H-D vernünftiger Weise akzeptierte Anwälte und die Zahlung von Ansprüchen innerhalb des gleichen Zeitraums, in dem ein qualifizierter Versicherer diese Ansprüche gezahlt hätte). Der hierunter vorgesehene Verzicht auf Subrogation gilt auch für jeden selbstversicherten Schaden, und diese Selbstversicherung gilt als „sonstige Versicherung“. Das Versäumnis des Lieferanten, den Selbstbehalt in der gleichen Weise zu erfüllen, wie ein qualifizierter Versicherer eine Zahlung unter einer Police leisten müsste, stellt eine wesentliche Verletzung der Bedingungen dar. Die Bestimmung der Police oder der Zusatzversicherungsvermerk, der dem Käufer eine zusätzliche versicherte Deckung gewährt, muss ausdrücklich vorsehen, dass der Käufer und seine verbundenen Unternehmen als zusätzlich Versicherte das Recht haben, jeden Selbstbehalt im Rahmen der Police zu zahlen. Dementsprechend ist eine Formulierung, die der nachstehend aufgeführten ähnelt, ausdrücklich untersagt: „Zahlungen durch Dritte, einschließlich, aber nicht beschränkt darauf, zusätzlich Versicherte oder Versicherer, dienen nicht zur Erfüllung des Selbstbehalts. Die Erfüllung des Selbstbehalts als Voraussetzung für unsere Haftung gilt ungeachtet der Insolvenz oder des Konkurses von [namentlich genannter Versicherungsnehmer].“ Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für alle Beträge, die der Käufer zur Erfüllung des Selbstbehalts gezahlt hat, und der Käufer hat das Recht, diesen Betrag sofort von allen anderen Beträgen abzuziehen, die dem Lieferanten ansonsten zustehen und geschuldet werden. Der Lieferant hat dem Käufer jederzeit und von Zeit zu Zeit auf dessen Anfrage unverzüglich die Versicherungsbescheinigung(en) oder andere für den Käufer zufriedenstellende Nachweise über die Einhaltung dieses Abschnitts durch den Lieferanten vorzulegen. Die Einhaltung dieses Abschnitts durch den Lieferanten befreit den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen oder Haftungen gemäß der Bestellung und schränkt diese in keiner Weise ein.



12. **VERTRAULICHKEIT.** Der Lieferant erkennt an, dass er vor oder während der Ausführung der Bestellung Zugang zu Informationen und Daten erhalten oder diese auf andere Weise erlangen oder entwickeln kann, einschließlich, aber nicht beschränkt darauf, Konstruktionsdaten, technische Daten, Kundeninformationen, Preisinformationen, Equipment, Werkzeuge, Instrumente, Muster, Prototypen, Designs und/oder Zeichnungen, die im Eigentum des Käufers stehen oder anderweitig Komponenten, Designs oder Daten umfassen, die im Eigentum des Käufers stehen (zusammen die „vertraulichen Informationen, Werkzeuge und Designs des Käufers“). Der Lieferant darf (a) die vertraulichen Informationen, Werkzeuge und Designs des Käufers nicht für andere Zwecke als die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Bestellung verwenden; oder (b) die vertraulichen Informationen, Werkzeuge und Designs des Käufers keiner anderen natürlichen oder juristischen Person offenlegen oder zugänglich machen als seinen Mitarbeitern oder Vertretern, die einen nachweisbaren Bedarf haben, Zugang zu diesen vertraulichen Informationen, Werkzeuge und Designs des Käufers zu erhalten, damit der Lieferant seine Verpflichtungen aus diesen Bedingungen erfüllen kann. Die Verpflichtungen des Lieferanten gemäß diesem Abschnitt 12 bestehen fort und überdauern die Erfüllung oder die vorzeitige Beendigung der Bestellung und sind auch für die Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Direktoren, Vertreter, Berater und verbundenen Unternehmen des Lieferanten bindend. Nach Ablauf oder Beendigung der Bestellung oder früher, falls vom Käufer verlangt, hat der Lieferant alle diese vertraulichen Informationen, Werkzeuge und Designs des Käufers, einschließlich aller Kopien davon, an den Käufer zurückzugeben oder diese auf andere Weise zu entsorgen, wie vom Käufer schriftlich angewiesen oder genehmigt. Der Lieferant wird ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers keine Pressemitteilung, Veröffentlichung, keinen Social-Media- oder Internetbeitrag, keine Werbung oder sonstige Bekanntmachung herausgeben, die aus der Bestellung oder der Beziehung des Lieferanten zum Käufer entsteht oder anderweitig im Zusammenhang damit steht. Darüber hinaus darf der Lieferant ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers keine der Käufermarken (wie unten definiert) oder identifizierende Beschreibungen in Veröffentlichungen, Social-Media- oder Internetbeiträgen, Rundfunksendungen, Websites, Werbung, Verkaufsförderung oder anderen öffentlichen oder privaten Dokumenten oder sonstigen Bekanntmachungen verwenden.
13. **ZEICHNUNGEN UND ANDERE INFORMATIONEN.** Der Käufer ist berechtigt, alle Designs, Zeichnungen (einschließlich, aber nicht beschränkt darauf, geschützte Zeichnungen), Pläne und andere Informationen, die der Lieferant gemäß der Bestellung geliefert hat, in dem Umfang zu nutzen, der zur Installation, zum Betrieb, zur Wartung, zur Reparatur und/oder zur Ausführung sowie zur Herstellung oder zur Anfertigung von Reparatur- oder Ersatzteilen für die Waren und/oder Dienstleistungen angemessener Weise erforderlich ist, ohne zusätzliche Vergütung an den Lieferanten. Zusätzlich zu den anderen in der Bestellung dargelegten Anforderungen hat der Lieferant dem Käufer weiterhin kostenlos alle Verbesserungen an dem Design sowie jegliche Software bereitzustellen, die in den Waren und Dienstleistungen enthalten ist oder anderweitig als Teil davon geliefert wird. Die Vergütung des Lieferanten für jegliche Designs, Zeichnungen (einschließlich, aber nicht beschränkt darauf, geschützte Zeichnungen), Pläne, Informationen und andere Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verantwortlichkeiten des Lieferanten gemäß der Bestellung erforderlich sind, ist in der Bestellung angegebenen Preis enthalten.
14. **GEISTIGES EIGENTUM.**
 - a. Für die Zwecke der Bestellung gelten folgende Definitionen:
 1. „Rechte an geistigem Eigentum“ oder „geistiges Eigentum“, je nach Kontext, meint alle Patente, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Patentanmeldungen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Know-how, Schutzrechte, Warenzeichen und andere Rechte an geistigem Eigentum, ob eingetragen oder nicht; „Warenzeichen“ bedeuten alle Warenzeichen, Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, Handelsaufmachungen, Logos oder Slogans, einschließlich des gesamten damit verbundenen Firmenwerts; und
 2. „Liefergegenstände“ bezeichnet jeden Gegenstand oder jede andere Sache, die der Lieferant durch, als Ergebnis von oder im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen oder der Bestellung (einschließlich aller Inhalte) erschafft, konzipiert, entwickelt, bereitzustellen hat oder bereitstellt, zusammen mit allen damit verbundenen Rechten an geistigem Eigentum daran, jedoch unter Ausschluss des geistigen Eigentums des Lieferanten.
 - b. Alle Liefergegenstände sind und bleiben das alleinige und ausschließliche Eigentum des Käufers. Alle Liefergegenstände sind „Auftragswerke“, bei denen der Käufer als Urheber und Inhaber des Urheberrechts gilt. Im Rahmen der Bestellung und durch diese Bedingungen wird davon ausgegangen, dass der Käufer alle Liefergegenstände bestellt oder anderweitig in Auftrag gegeben hat. Soweit Liefergegenstände nicht als „Auftragswerke“ gelten, tritt der Lieferant hiermit alle Rechte, Eigentum und Ansprüche an allen solchen Liefergegenständen, unabhängig davon, ob sie gesetzlich geschützt sind, die vom Lieferanten oder seinen Unterauftragnehmern bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten gemäß der Bestellung konzipiert, geschaffen, hergestellt, entwickelt oder erworben werden, an den Käufer ab und verpflichtet sich zur Abtretung. Der Käufer ist alleiniger Inhaber aller Rechte an geistigem Eigentum an allen Liefergegenständen. Der Lieferant wird mit dem Käufer bei der Beantragung und Durchführung aller Anträge und/oder Abtretungen zusammenarbeiten und ihn dabei unterstützen, die nach billigem Ermessen des Käufers zur Erlangung von Patent-, Urheber-, Warenzeichen- oder anderem Schutz für jeden Teil oder jede Komponente der Liefergegenstände angemessener Weise erforderlich sind. Der Lieferant wird alle Liefergegenstände als vertrauliche Informationen, Werkzeuge und Designs des Käufers behandeln. Weder das Eigentum des Käufers an den Liefergegenständen und den



damit verbundenen Rechten an geistigem Eigentum noch die in diesem Abschnitt 14(b) dargelegte Rechteabtretung gewähren dem Käufer Rechte an oder in Bezug auf das geistige Eigentum des Lieferanten (wie unten definiert), die über die in Abschnitt 14(d) dargelegte Lizenz und die anderweitig ausdrücklich in der Bestellung dargelegten Bestimmungen hinausgehen.

- c. „Geistiges Eigentum des Lieferanten“ bezeichnet diejenigen Rechte an geistigem Eigentum, die dem Lieferanten gehören und die (i) vor dem Ausstellungsdatum der Bestellung bestanden und vom Lieferanten außerhalb des Anwendungsbereichs eines Vertrags oder einer Bestellung zwischen dem Lieferanten und dem Käufer oder einem seiner verbundenen Unternehmen entwickelt oder erworben wurden, oder (ii) vom Lieferanten am oder nach dem Ausstellungsdatum der Bestellung außerhalb des Anwendungsbereichs der Bestellung oder eines anderen Vertrags oder einer anderen Bestellung zwischen dem Lieferanten und dem Käufer oder einem seiner verbundenen Unternehmen entwickelt werden. Das gesamte geistige Eigentum des Käufers ist und bleibt das alleinige und ausschließliche Eigentum des Käufers und der Lieferant hat keinerlei Rechte, Ansprüche oder Beteiligungen daran.
- d. Der Lieferant gewährt hiermit dem Käufer und seinen verbundenen Unternehmen ein unbefristetes, unwiderrufliches, weltweites, nicht ausschließliches, lizenzfreies, vollständig bezahltes Recht und die Lizenz zur Herstellung, Herstellung in Auftrag, Nutzung, zum Verkauf, zur Vervielfältigung, Verbreitung, Änderung, Darstellung, zum Zugriff, Import, Export und zur Unterlizenzierung jeglichen geistigen Eigentums des Lieferanten, soweit es dem Käufer bereitgestellt oder in Liefergegenstände, Waren oder Dienstleistungen integriert ist oder soweit es für den Käufer oder ein verbundenes Unternehmen zur Ausübung seiner Rechte an und zur Nutzung der Liefergegenstände, Waren und Dienstleistungen erforderlich ist.
- e. Für den Fall, dass einer der Liefergegenstände oder die Waren und Dienstleistungen des Lieferanten Software enthalten, die darin eingebettet ist, damit verwendet wird oder sich darauf bezieht (die „Software“), gilt Folgendes:
 - 1. Sofern die Software nicht geistiges Eigentum des Lieferanten ist, ist der Käufer Inhaber aller Rechte, Eigentum und Ansprüche an der Software. Der Lieferant tritt hiermit alle Rechte, Eigentum und Ansprüche an jeglicher Software an den Käufer ab und verpflichtet sich zur Abtretung. Soweit der Lieferant die Software nicht an den Käufer abtreten kann, gewährt der Lieferant hiermit dem Käufer und seinen verbundenen Unternehmen ein unbefristetes, unwiderrufliches, weltweites, nicht ausschließliches, lizenzfreies, vollständig bezahltes Recht und die Lizenz zur Nutzung der Software für ihre Geschäftsaktivitäten und wird alle notwendigen Dritten veranlassen, dem Käufer und seinen verbundenen Unternehmen ein entsprechendes Recht und eine entsprechende Lizenz zu gewähren. Im Sinne dieses Abschnitts bedeutet der Begriff „Nutzung“ das Kopieren, Installieren, Zugreifen auf, Ausführen, Betreiben, Verbreiten, Modifizieren (einschließlich des Rechts zur Schaffung abgeleiteter Werke), die Unterlizenzierung, Archivierung und das Ausführen der Software, für Zwecke wie Test, Entwicklung, Produktion, Archivierung, Notfallwiederherstellung und notfallbedingte Neustarts.
 - 2. Zusätzlich zu den anderen in der Bestellung enthaltenen Gewährleistungen versichert, erklärt, verpflichtet sich, versichert und garantiert der Lieferant ferner Folgendes: (i) die Software enthält keinen Virus oder ähnlichen Code, der Geräte, Vorrichtungen, Software oder Daten des Käufers oder seiner verbundenen Unternehmen oder Kunden ganz oder teilweise zerstören, modifizieren, verändern oder deren Zerstörung, Modifizierung oder Veränderung verursachen kann; (ii) die Software wird für den längeren der folgenden Zeiträume im Wesentlichen der allgemein verfügbaren Dokumentation des Lieferanten entsprechen: (a) sechs (6) Monate (oder ein längerer in der Bestellung angegebener Zeitraum) ab dem Lieferdatum an den Käufer oder (b) solange der Käufer Service-Support und/oder Wartung für die Software vom Lieferanten bezieht; (iii) die Software keine Rechte an geistigem Eigentum Dritter verletzt, unzulässig nutzt oder anderweitig beeinträchtigt; (iv) der Lieferant verfügt über alle erforderlichen Rechte und Lizenzen und hält alle erforderlichen Drittlizenzen ein, um die Rechte und Lizenzen an der Software zu gewähren; und (v) die Nutzung der Software durch den Käufer oder seine verbundenen Unternehmen wird weder Liefergegenstände oder geistiges Eigentum des Käufers oder seiner verbundenen Unternehmen belasten noch den Käufer oder seine verbundenen Unternehmen verpflichten, Dritten den zugrundeliegenden Quellcode der Software zur Verfügung zu stellen, beispielsweise unter einer Open-Source-Lizenz.
- 15. KÄUFERMARKEN. „Käufermarken“ bezeichnet alle Warenzeichen, Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, Handelsaufmachungen, Logos und Slogans, die dem Käufer oder einem seiner verbundenen Unternehmen oder einem seiner genehmigten Vertreter oder Auftragnehmer von Harley-Davidson Motor Company, Inc. („HDMC“) lizenziert wurden, einschließlich, aber nicht beschränkt darauf, alle HARLEY-DAVIDSON-, HARLEY-, HD-, H-D- und H.O.G.-Marken. Alle Käufermarken sind das ausschließliche Eigentum von HDMC und werden dem Käufer gegebenenfalls lizenziert. Soweit nicht bereits durch die Liefergegenstände abgedeckt, gelten alle und jegliche Logos, Slogans, Warenzeichen, Dienstleistungsmarken, Designs oder Grafiken, die vom Lieferanten im Rahmen der Bestellung entwickelt oder erstellt werden, als Käufermarken. Der Lieferant erkennt an und stimmt zu, dass HDMC das alleinige und ausschließliche Eigentum an allen Käufermarken sowie allen damit verbundenen Firmenwerten und Rechten weltweit behält. Der Lieferant verpflichtet sich, nichts zu tun, was diesem Eigentum widerspricht, und dass jede Nutzung der Käufermarken durch den Lieferanten zugunsten von HDMC erfolgt. Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers keine Käufermarke in irgendeiner Weise verwenden. Jede zulässige Nutzung von Käufermarken durch den Lieferanten erfolgt



unter strikter Einhaltung der jeweils aktuellsten schriftlichen Nutzungsrichtlinien, die der Käufer dem Lieferanten zur Verfügung stellt. Der Lieferant hat die beabsichtigte Verwendung jeder Käufermarke dem Käufer in jedem Einzelfall zur vorherigen schriftlichen Genehmigung vorzulegen. Der Lieferant stimmt zu, dass nichts in der Bestellung dem Lieferanten irgendein Recht, Eigentum oder Anspruch an den Käufermarken einräumt, außer dem Recht, die Käufermarken zu verwenden, falls und wie vom Käufer schriftlich genehmigt und in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt.

16. **EINHALTUNG VON GESETZEN.** Der Lieferant sichert hiermit zu, gewährleistet, bescheinigt, verpflichtet sich und stimmt zu, dass alle vom Lieferanten ausgeführten Arbeiten sowie alle dem Käufer gemäß der Bestellung gelieferten Waren und Dienstleistungen in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Anordnungen, Regeln, Vorschriften, Verordnungen und Bestimmungen des Bundes, des Staates, der Provinzen und der Kommunen in jeder für die Dienstleistungen geltenden Gerichtsbarkeit ausgeführt, bereitgestellt, hergestellt, produziert, verpackt, etikettiert, versandt, geliefert, in Rechnung gestellt, verkauft und – falls erforderlich – registriert werden, einschließlich, aber nicht beschränkt darauf, alle Datenschutzgesetze und solche, die auf den grenzüberschreitenden Datenverkehr anwendbar sind. Der Lieferant, seine Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer werden alle erforderlichen Bürgschaften, Lizenzen, Genehmigungen und Zulassungen von allen zuständigen Behörden einholen und aufrechterhalten, die für den Lieferanten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Bestellung erforderlich sind. Der Lieferant verpflichtet sich, einen akzeptablen Plan zur Vermeidung von Umweltverschmutzung und zur Abfallminimierung implementiert und aufrechterhalten zu haben, der nach alleinigem Ermessen des Käufers alle Standards der Branche erfüllt, in der der Lieferant tätig ist. Dieser Plan muss auch Versand- und Verpackungsmaterialien für vom Käufer gekaufte Waren berücksichtigen und umweltbezogene Nachhaltigkeitsbestimmungen enthalten, die für den Käufer zufriedenstellend sind. Ohne das Vorstehende einzuschränken, sichert der Lieferant hiermit zu, gewährleistet, bescheinigt, verpflichtet sich und stimmt zu, dass er (soweit auf die Waren und Dienstleistungen anwendbar) alle Anforderungen spezifischer Gesetze, Anordnungen, Regeln, Verordnungen und Bestimmungen einhalten und die Zusammenarbeit leisten wird, die der Käufer von Zeit zu Zeit zur Unterstützung bei Maßnahmen anfordert, die der Käufer als Reaktion auf diese Anforderungen für erforderlich hält.
17. **FAIRE GESCHÄFTSPRAKTIKEN.** Ohne Einschränkung des vorstehenden Abschnitts 16 hat der Lieferant alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Regeln, Anordnungen und Standards in ihrer jeweils gültigen Fassung während und im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung einzuhalten und seine Mitarbeiter, genehmigten Vertreter, Lieferanten und Auftragnehmer zur Einhaltung derselben anzuhalten (im Falle der genehmigten Vertreter, Lieferanten und Auftragnehmer des Lieferanten während und im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung). Ohne die Allgemeingültigkeit der vorangehenden Sätze einzuschränken, hat der Lieferant alle für den Betrieb und die Nutzung der Anlagen, in denen die von der Bestellung erfassten Waren oder Dienstleistungen hergestellt, gelagert oder erbracht werden, geltenden Umwelt-, Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsgesetze, -verordnungen, -vorschriften, -anordnungen und -standards einzuhalten und seine genehmigten Vertreter, Lieferanten und Auftragnehmer zur Einhaltung derselben anzuhalten. Zusätzlich zu seinen anderen Verpflichtungen aus der Bestellung hat der Lieferant (a) seine Geschäfte auf ethische und faire Weise zu führen; (b) für seine Arbeiter Anlagen zu unterhalten, die ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld bieten; (c) Löhne und Sozialleistungen zu gewähren, die den vorherrschenden Industriestandards entsprechen; (d) weder direkt noch indirekt die lokalen Arbeitszeitbegrenzungen zu überschreiten; (e) weder direkt noch indirekt Kinderarbeit (d. h. Arbeiter unter 16 Jahren oder dem schulpflichtigen Alter) einzusetzen oder Materialien von Personen oder Unternehmen zu beziehen, die Kinderarbeit einsetzen; (f) weder direkt noch indirekt Gefängnis- oder andere Zwangsarbeit einzusetzen oder Materialien von Personen oder Unternehmen zu beziehen, die Gefängnis- oder andere Zwangsarbeit einsetzen; (g) weder direkt noch indirekt aufgrund von ethnischer Herkunft, Hautfarbe, nationaler Herkunft, Geschlecht, Geschlechtsidentität oder -ausdruck, Religion, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder ähnlichen Faktoren zu diskriminieren, die keinen Bezug zur Fähigkeit einer Person zur Ausführung oder der Ausführung der jeweiligen Aufgabe haben; und (h) seine genehmigten Vertreter, Lieferanten und Auftragnehmer zur Einhaltung der in den Punkten (a) bis (g) genannten Bestimmungen zu veranlassen.
18. **MASSNAHMEN GEGEN BESTECHUNG UND KORRUPTION.**
 - a. Der Lieferant erkennt an und versteht, dass der Käufer bestimmten Antikorrupsionsgesetzen und -vorschriften unterliegt, einschließlich, aber nicht beschränkt darauf, den UK Bribery Act und den U.S. Foreign Corrupt Practices Act sowie alle gemäß dem anwendbaren Recht geltenden Antikorrupsionsgesetze. Diese Antikorrupsionsverpflichtungen erstrecken sich auf dieses Vertragsverhältnis, den Lieferanten und jeden seiner Mitarbeiter, Vertreter, Lieferanten und Auftragnehmer. Daher stimmt der Lieferant zu, dass er weder direkt noch indirekt Geld oder etwas von Wert angeboten, versprochen, gezahlt oder die Zahlung genehmigt hat (noch dies zukünftig tun wird) noch eine Handlung zur Förderung einer solchen Zahlung vorgenommen hat oder vornehmen wird, und zwar an irgendeinen Regierungsbeamten (wobei „Regierungsbeamter“ insbesondere jeden Mitarbeiter oder Beamten einer staatlichen Behörde, einer staatseigenen oder -kontrollierten Einrichtung oder einer internationalen öffentlichen Organisation oder jeden Kandidaten für ein politisches Amt umfasst) oder an einen Verwandten eines Regierungsbeamten, um die Entscheidung dieses Regierungsbeamten in seiner offiziellen Funktion zu beeinflussen, um: (a) einen Regierungsbeamten zu veranlassen, eine Handlung unter Verletzung seiner rechtmäßigen Pflicht vorzunehmen oder zu unterlassen, oder (b) einen Regierungsbeamten zu veranlassen, seinen Einfluss auf eine ausländische Regierung oder



staatliche Stelle zu nutzen, um eine Handlung oder Entscheidung dieser Regierung oder staatlichen Stelle zu beeinflussen oder zu bewirken oder um einen anderen unzulässigen Vorteil zu erlangen. Es ist die Absicht der Parteien, dass keine Zahlungen oder Wertübertragungen erfolgen, die den Zweck oder die Wirkung öffentlicher oder kommerzieller Bestechung, der Annahme oder Duldung von Erpressung, Rückvergütungen oder anderer ungesetzlicher oder unzulässiger Mittel zur Geschäftsanbahnung haben.

- b. Der Lieferant versichert, dass kein Regierungsbeamter eine Eigentümerbeteiligung oder eine Führungsposition beim Lieferanten oder in dem durch diese Bedingungen begründeten Vertragsverhältnis innehat. Im Falle einer Eigentümerbeteiligung oder Geschäftsführung durch einen Regierungsbeamten erkennt der Lieferant an, dass der Regierungsbeamte als ausländischer Amtsträger im Sinne des FCPA gelten kann. Der Lieferant hat die Position und/oder die Pflichten des Regierungs-/ausländischen Amtsträgers nicht unzulässigerweise genutzt, um die Entscheidung des Käufers, den Auftrag an den Lieferanten zu vergeben, zu beeinflussen, und der Lieferant wird die Position und/oder die Pflichten des Regierungs-/ausländischen Amtsträgers nicht unzulässigerweise nutzen, um Entscheidungen über die zukünftige Vergabe, Beibehaltung oder Leitung zukünftiger Aufträge zu beeinflussen.
 - c. Wenn der Käufer hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass eine der Zusicherungen bezüglich der in diesen Bedingungen enthaltenen Anforderungen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption verletzt wurde oder dass eine bestechungsbezogene Pflichtverletzung stattgefunden hat oder unmittelbar bevorsteht, kann der Käufer ungeachtet anderslautender Bestimmungen hierin weitere Zahlungen gemäß dieser Vereinbarung zurückhalten oder andere Maßnahmen ergreifen, die der Käufer nach billigem Ermessen für notwendig erachtet, bis er eine angemessene Bestätigung erhalten hat, dass der Lieferant die Bedingungen dieser Bestellung einhält und dass keine Verletzungen von Gesetzen im Zusammenhang mit Bestechung stattgefunden haben oder stattfinden werden. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Käufer auf dessen begründetes Erfordernis hin Einsicht in seine Bücher und Aufzeichnungen zu gewähren, um den Käufer bei der Bestätigung der Einhaltung der anwendbaren Antikorruptionsgesetze zu unterstützen und mit ihm zusammenzuarbeiten.
19. WERKSVORSCHRIFTEN. Soweit Mitarbeiter, genehmigte Vertreter, Lieferanten oder Auftragnehmer des Lieferanten das Werk des Käufers betreten müssen, um die Verpflichtungen des Lieferanten aus der Bestellung zu erfüllen, hat der Lieferant diese Mitarbeiter, Vertreter, Lieferanten oder Auftragnehmer dazu anzuhalten, alle anwendbaren Regeln einzuhalten, die der Käufer in diesem Werk in Kraft hat oder künftig in Kraft setzen wird, einschließlich, aber nicht beschränkt darauf, Regeln bezüglich Arbeiter, Sicherheit, Verwendung von Kameras, Sicherheits- und Vertraulichkeitsverfahren oder -anforderungen, ausgewiesene Eingänge, Arbeitszeiten und den Umgang mit Ausrüstung oder Materialien.
20. HÖHERE GEWALT. Keine der Parteien gilt als in Verzug mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Bestellung, wenn und soweit und solange ein Ereignis höherer Gewalt die Erfüllung dieser Verpflichtungen rechtswidrig oder unmöglich macht oder, nur im Falle des Käufers, ein Ereignis höherer Gewalt die Fähigkeit des Käufers, den vollen erwarteten Nutzen aus der Bestellung zu ziehen, wesentlich beeinträchtigt. Der Begriff „Ereignis höherer Gewalt“ bezeichnet jedes Ereignis, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Parteien liegt, nicht auf der Fahrlässigkeit der betroffenen Partei beruht und das die betroffene Partei durch die Anwendung der gebotenen Sorgfalt vernünftigerweise nicht hätte vermeiden können, einschließlich, aber nicht beschränkt darauf, Naturereignisse, Kriege, Aufruhr, Feuer, Explosionen, Überschwemmungen, Terroranschläge, Sabotage, Epidemien, Pandemien, Gesundheitsnotstände, staatliche Beschränkungen des Transports, des Reiseverkehrs oder von Versammlungen oder die Einhaltung staatlicher Gesetze, Regeln, Vorschriften, Anordnungen oder Maßnahmen (ausdrücklich ausgenommen sind jedoch Streiks, Bummelstreiks oder andere Arbeitsniederlegungen im Zusammenhang mit Arbeitskonflikten, die keine Verzögerung oder Nichterfüllung gemäß der Bestellung entschuldigen oder Ereignisse höherer Gewalt darstellen). Im Falle eines solchen Ereignisses höherer Gewalt hat die betroffene Partei die andere Partei schriftlich zu benachrichtigen (so schnell wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von zwei (2) Tagen nach dem Eintritt des Ereignisses), wobei in der Benachrichtigung die bestmögliche Schätzung der Dauer der Verzögerung anzugeben ist; die betroffene Partei hat alle wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um das Ereignis höherer Gewalt zu überwinden und die vollständige Leistung so schnell wie vernünftiger Weise praktisch umsetzbar wieder aufzunehmen; die andere Partei kann ihre Leistung entsprechend der aufgrund des Ereignisses höherer Gewalt entschuldigten Leistung aussetzen. Im Falle einer solchen entschuldigten Verzögerung verlängert sich die Leistungszeit um einen Zeitraum, der der durch das Ereignis höherer Gewalt verlorenen Zeit entspricht; vorausgesetzt jedoch, dass wenn ein Ereignis höherer Gewalt die Erfüllung der Verpflichtungen einer der Parteien aus der Bestellung verhindert oder verzögert oder die Fähigkeit des Käufers, den vollen erwarteten Nutzen aus der Bestellung zu ziehen, für mehr als dreißig (30) Tage wesentlich beeinträchtigt, der Käufer die Bestellung nach seiner Wahl ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten zu einem in einer schriftlichen Kündigungserklärung an den Lieferanten genannten Datum kündigen kann.
21. DATENSICHERHEIT. Soweit der Lieferant Käuferdaten (wie unten definiert) verarbeitet, die sich auf personenbezogene Daten (wie unten definiert) beziehen, verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der Datenverarbeitungs- und -transfervereinbarung des Käufers, deren Kopie dem Lieferanten auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird. Sofern die Lieferung von Waren und Dienstleistungen erfordert, dass der Lieferant Käuferdaten, einschließlich, aber nicht beschränkt darauf, personenbezogene Daten, empfängt, speichert, übermittelt oder verwaltet oder auf die Systeme des Käufers auf andere Weise zugreift, stellt der Lieferant einen angemessenen Schutz und Umgang mit den Käuferdaten sicher.



- a. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass er zu jeder Zeit während und nach der Lieferung der Waren und der Erbringung der Dienstleistungen gemäß der Bestellung:
 1. auf eigene Kosten alle anwendbaren Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen (wie unten definiert) einhalten wird. Der Lieferant erkennt an, dass er allein dafür verantwortlich ist, seine Verpflichtungen gemäß den Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen in ihrer Anwendung auf die Erfüllung der Bestellung und den Besitz von Käuferdaten zu identifizieren, zu verstehen und einzuhalten;
 2. Käuferdaten ausschließlich wie im Rahmen der Bestellung zulässig und in Übereinstimmung mit allen Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen nutzen, handhaben, erheben, pflegen, sichern und vernichten wird; und insbesondere:
 3. administrative, technische und physische Sicherheitsverfahren aufrechterhalten und durchsetzen wird, die dazu bestimmt sind, die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten des Käufers zu gewährleisten, und die (i) mindestens den Anforderungen aller einschlägigen Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen entsprechen und die, soweit dies nicht mit dem Vorstehenden unvereinbar ist, (ii) mit den bewährten Praktiken der Branche für Dienstleistungen dieser Art übereinstimmen;
 4. keine Daten des Käufers an Einrichtungen oder Personen außerhalb des Landes, in dem die Daten des Käufers erhoben wurden, übermitteln oder zugänglich machen wird; und
 5. Daten des Käufers, die er im Zusammenhang mit der Bestellung erhalten hat, nicht verkaufen, übertragen, an unbefugte Personen oder Einrichtungen weitergeben oder verwenden wird, außer, soweit zutreffend: (i) zur Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen der Bestellung; (ii) zur Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden, zur Erfüllung rechtlich vollstreckter Vorladungen oder soweit dies ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist (vorausgesetzt, der Lieferant benachrichtigt den Käufer unverzüglich schriftlich von einer solchen Anfrage, es sei denn, eine solche Benachrichtigung ist durch das anwendbare Verfahren ausdrücklich ausgeschlossen); oder (iii) für etwaige sonstige Verwendungszwecke, die ausdrücklich vom Käufer schriftlich genehmigt wurden.

Die vorstehenden Anforderungen gelten zusätzlich zu allen anderen Vertraulichkeits- und Sicherheitsverpflichtungen im Rahmen der Bestellung. Nichts in diesem Abschnitt 21 ist so auszulegen, dass dem Lieferanten ein Eigentumsrecht an den Daten des Käufers eingeräumt wird.

- b. Auf schriftliche Aufforderung von Seiten des Käufers wird der Lieferant eine angemessene Dokumentation, einschließlich etwaiger Audits durch Dritte, vorlegen, die die Einhaltung der Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen durch den Lieferanten belegen und ausreichen, um alle Sorgfaltspflichten zu erfüllen, die dem Käufer im Rahmen der Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen auferlegt werden. Der Lieferant kooperiert unentgeltlich mit dem Käufer und allen Aufsichtsbehörden oder anderen staatlichen Stellen, die für den Käufer oder die Daten des Käufers zuständig sind, in Bezug auf die Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten und den Besitz und die Nutzung der Daten des Käufers.
- c. Der Lieferant wird den Käufer unverzüglich über jede tatsächliche oder vermutete Verletzung der Vertraulichkeit, des Datenschutzes oder der Sicherheit in Bezug auf die Daten des Käufers informieren. Ohne zusätzliche Kosten wird der Lieferant mit dem Käufer bei der Untersuchung eines solchen Verstoßes in vollem Umfang kooperieren, einschließlich, aber nicht beschränkt darauf, die Bereitstellung von System-, Anwendungs- und Zugriffsprotokollen, die Durchführung forensischer Überprüfungen relevanter Systeme, die Sicherung relevanter Medien und die Bereitstellung von Personal des Lieferanten für Befragungen. Sobald der Lieferant von einem tatsächlichen oder vermuteten Verstoß erfährt, wird er unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen, um alle elektronischen Beweise im Zusammenhang mit dem Verstoß in Übereinstimmung mit den bewährten Praktiken der Branche zu erhalten und zu sichern.
- d. Falls die Dienstleistungen den Zugriff des Lieferanten auf Informationstechnologie des Käufers (wie unten definiert) erfordern, wird der Käufer dem Personal des Lieferanten den Zugriff auf diese Informationstechnologie des Käufers ausschließlich zu dem Zweck gewähren, dass der Lieferant seine Verpflichtungen im Rahmen der Bestellung besser erfüllen kann; unter der Voraussetzung, dass es dem Lieferanten gestattet ist, die Informationstechnologie des Käufers, zu der ihm Zugang gewährt wird, ausschließlich in dem Maße zu nutzen, wie es für die Erbringung der Dienstleistungen für den Käufer erforderlich ist. Der Lieferant erkennt an, dass die gesamte Informationstechnologie des Käufers im alleinigen Eigentum des Käufers steht. Der Lieferant darf die Informationstechnologie des Käufers weder verpfänden noch anderweitig mit Pfandrechten, Sicherheitsinteressen oder Lasten belasten oder dies zulassen. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, alle Lizenzen, Unterlizenzen oder sonstigen Vereinbarungen zu unterzeichnen, die für den Zugriff auf die in der Informationstechnologie des Käufers oder anderen Systemen enthaltene Software erforderlich sind. Darüber hinaus darf der Lieferant die Informationstechnologie des Käufers nur wie im Folgenden beschrieben nutzen:
 1. Der Lieferant darf die Informationstechnologie des Käufers nicht für Nebenzwecke nutzen, die nicht mit der Erbringung der Dienstleistungen und der Lieferung von Waren im Rahmen der Bestellung zusammenhängen. Der Lieferant darf die Informationstechnologie des Käufers nicht zu kommerziellen Zwecken, zur persönlichen Bereicherung oder zu anderen Zwecken nutzen, die einen tatsächlichen oder vermeintlichen Interessenkonflikt mit dem Käufer hervorrufen könnten.



2. Sofern das geltende Recht nichts anderes vorsieht, dürfen der Lieferant und das Personal des Lieferanten bei der Nutzung der Informationstechnologie, des Käufers einschließlich, aber nicht beschränkt darauf, die Übertragung und Speicherung von Dateien, Daten und Nachrichten, keine Privatsphäre erwarten. Der Lieferant wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Informationstechnologie des Käufers überwacht wird.
3. Dem Lieferanten ist es untersagt, die Informationstechnologie des Käufers für Aktivitäten zu nutzen, die nach geltendem Bundes-, Landes-, Kommunal-, ausländischem oder internationalem Recht als illegal angesehen werden können. Bei Verdacht auf illegale Aktivitäten kann der Käufer den Lieferanten oder das Personal des Lieferanten bei den zuständigen Behörden anzeigen und bei der Untersuchung oder Verfolgung der beteiligten Personen helfen.
4. Sofern nicht ausdrücklich vom Chief Information Security Officer des Käufers schriftlich genehmigt, verbietet der Käufer die Nutzung der Informationstechnologie des Käufers für Aktivitäten, die die Vertraulichkeit, Integrität und/oder Verfügbarkeit der Daten des Käufers oder der Informationstechnologie des Käufers gefährden können, einschließlich, aber nicht beschränkt darauf: (i) Hacken, Spoofing oder Starten von Denial-of-Service-Angriffen; (ii) Erlangung unbefugten Zugangs zu den Netzen oder Systemen anderer oder der Versuch, diesen zu erlangen; (iii) Erlangung oder Versuch einer unbefugten Ausweitung von Privilegien; (iv) Versenden von betrügerischen E-Mail-Nachrichten; (v) Verbreitung oder der Versuch der Verbreitung von bösartiger Software (Malware); (vi) Spionage oder der Versuch, Spyware oder andere nicht autorisierte Überwachungsprogramme zu installieren; (vii) Begehen von kriminellen Handlungen wie Terrorismus, Betrug oder Identitätsdiebstahl; (viii) Herunterladen, Speichern oder Verbreiten von Kinderpornografie oder anderem obszönen Material; (ix) Schaffung unangemessener Sicherheitsrisiken oder die negative Beeinflussung der Leistung der Informationstechnologie des Käufers; (x) Verursachen von Beschämung, Rufschädigung oder sonstigem Schaden für den Käufer; (xi) Hochladen, Herunterladen oder Verbreiten von verleumderischen, diskriminierenden, verunglimpfenden, sexistischen, rassistischen, beleidigenden, unhöflichen, belästigenden, beleidigenden, bedrohenden, obszönen oder anderweitig unangemessenen oder anstößigen Nachrichten oder Medien; (xii) Verbreiten von Witzen, Kettenbriefen, kommerziellen Aufforderungen oder Hoax-E-Mails oder anderen Nachrichten (Spamming); (xiii) Störung des Arbeitsumfelds, Schaffung eines feindseligen Arbeitsplatzes oder Verletzung der Privatsphäre anderer; (xiv) Verwendung von Verschlüsselungs- oder anderen Technologien in dem Versuch, illegale, unethische oder anderweitig unangemessene Aktivitäten zu verbergen; und (xv) Installieren oder Verbreiten von nicht lizenzierter oder raubkopierter Software.
- e. Das Personal des Lieferanten darf nur die ihm vom Käufer zugewiesenen Benutzerkonten für den Zugriff auf die Informationstechnologie des Käufers verwenden, es sei denn, es wurde ausdrücklich und schriftlich zur Verwendung eines gerätespezifischen, administrativen oder sonstigen Kontos ermächtigt.
- f. Im Sinne dieser Vereinbarung:
 1. „Daten des Käufers“ bezeichnet zusammengefasst (a) Daten, die sich auf das Geschäft des Käufers oder seiner verbundenen Unternehmen beziehen, und (b) personenbezogene Daten.
 2. „Informationstechnologie des Käufers“ bezeichnet alle Geräte, Systeme, Netzwerke oder Anwendungen, die sich im Besitz, in der Obhut oder unter der Kontrolle des Käufers befinden, einschließlich, aber nicht beschränkt darauf, Computer, Drucker, Server, Netzwerke, Kommunikationssysteme, Software und andere ähnliche Objekte.
 3. „Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die der Lieferant in greifbarer oder nicht greifbarer Form erhalten hat und die sich auf Mitarbeitende, Kunden, potenzielle Kunden, Vertreter, Endverbraucher, Lieferanten, Kontaktpersonen oder Repräsentanten des Käufers beziehen oder diese persönlich identifizieren oder identifizierbar machen, und alle Informationen, die eine bestimmte natürliche Person oder einen bestimmten Haushalt identifizieren, sich auf sie oder ihn beziehen, sie oder ihn beschreiben oder vernünftigerweise mit ihr oder ihm in Verbindung gebracht werden können oder vernünftigerweise direkt oder indirekt mit ihr oder ihm in Verbindung gebracht werden könnten. Beispiele für personenbezogene Daten sind unter anderem Namen, Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Kaufhistorie, Beschäftigungsinformationen, Finanzinformationen, medizinische Informationen, Kreditkarteninformationen, Passwörter und persönliche Identifikationsnummern, Benutzeridentifikationen und Zugangsdaten zu Konten oder Passwörtern, Informationen aus Kreditauskünften, biometrische, gesundheitliche, genetische, medizinische und Krankenversicherungsdaten, Sozialversicherungsnummern und Produktwartungsverläufe.
 4. „Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen“ bezeichnet alle geltenden lokalen, staatlichen, bundesstaatlichen, nationalen und internationalen Datenschutz-, Datensicherheits-, Vertraulichkeits-, Verbraucherschutz-, Werbe-, E-Mail-, Datenvernichtungs- und andere ähnliche Gesetze, Regeln, Verordnungen und Vorschriften sowie bewährte Praktiken der Branche, die sich auf den Datenschutz und die Sicherheit von personenbezogenen Daten und anderen persönlichen Informationen beziehen, unabhängig davon, ob sie jetzt oder in Zukunft gelten.
22. **HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN HAFTET DER KÄUFER GEGENÜBER DEM LIEFERANTEN FÜR ERWARTETE ODER ENTGANGENE GEWINNE ODER FÜR ZUFÄLLIGE, INDIREKTE, BESONDERE, EXEMPLARISCHE STRAF- ODER FOLGESCHÄDEN JEDLICHER ART, UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE AUF DEM VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG**



(EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT UND VERSCHULDENSUNABHÄNGIGER HAFTUNG) ODER ANDERWEITIG BERUHEN UND UNABHÄNGIG DAVON, OB SOLCHE SCHÄDEN VORHERSEHBAR WAREN ODER NICHT, UND SELBST WENN DER KÄUFER AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

23. KÜNDIGUNG.

- a. Ohne Einschränkung anderer Bestimmungen der Bestellung oder der Rechte des Käufers nach geltendem Recht, kann der Käufer die Bestellung mit einer schriftlichen Mitteilung an den Lieferanten mit einer Frist von 30 Tagen ganz oder teilweise kündigen, (i) aus eigenem Interesse jederzeit ohne Vertragsstrafe oder (ii) wenn der Lieferant (y) gegen eine Bestimmung der Bestellung verstößt, unabhängig davon, ob der Verstoß als „wesentlich“ angesehen wird oder nicht, oder (z) aufhört zu existieren, eine Abtretung zugunsten von Gläubigern vornimmt, seine Schulden bei Fälligkeit nicht bezahlt oder nicht bezahlen kann, als Schuldner Gegenstand eines freiwilligen oder unfreiwilligen Konkurs-, Reorganisations-, Liquidations- oder Insolvenzverfahrens wird oder die Einsetzung eines Konkursverwalters für sich selbst oder sein Eigentum beantragt oder diesem zustimmt.
- b. Kündigt der Käufer die Bestellung (oder einen Teil davon) aus eigenem Entschluss gemäß Abschnitt 23(a)(i), so hat der Käufer dem Lieferanten alle angemessenen Auslagen zu erstatten, die dem Lieferanten bei der Ausführung der Bestellung (oder des gekündigten Teils davon) vor dem Eingang der Kündigungsmitteilung beim Lieferanten entstanden sind, was durch nachvollziehbare Belege nachzuweisen ist (soweit der Käufer diese Kosten nicht bereits vorher bezahlt hat). Kündigt der Käufer die Bestellung (oder einen Teil davon) gemäß Abschnitt 23(a)(ii), kann der Käufer zusätzlich zu allen anderen Rechten, die ihm gemäß der Bestellung, nach dem Gesetz, aus Billigkeitserwägungen heraus oder anderweitig zustehen, zu den Bedingungen und auf die Art und Weise, die der Käufer für angemessen hält, Waren oder Dienstleistungen beschaffen oder anderweitig erhalten, die den von der Bestellung (oder dem gekündigten Teil davon) erfassten ähnlich sind, und der Lieferant haftet gegenüber dem Käufer für alle Mehrkosten für solche ähnlichen Waren oder Dienstleistungen.
- c. Bei Kündigung der Bestellung (oder eines Teils davon), sei es gemäß diesem Abschnitt 23 oder anderweitig, überträgt der Lieferant das Eigentum und liefert dem Käufer oder seinem Beauftragten in der Art und Weise und in dem Umfang, wie es der Käufer schriftlich verlangt, alle fertiggestellten oder teilweise fertiggestellten Waren, Artikel und Materialien, Liefergegenstände, Teile, Werkzeuge, Formen, Muster, Vorrichtungen, Pläne, Zeichnungen, Informationen und Vertragsrechte, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung (oder des beendeten Teils davon) hergestellt oder erworben hat und der Käufer hat dem Lieferanten alle erforderlichen Auslagen zu erstatten, die dem Lieferanten vor Erhalt der Kündigungsmitteilung durch die Herstellung oder den Erwerb dieser fertiggestellten oder teilweise fertiggestellten Waren, Liefergegenstände und sonstigen Objekte entstanden sind, was durch ausreichende Belege nachzuweisen ist (soweit der Käufer diese Kosten nicht bereits gemäß Abschnitt 23(b) gezahlt hat). Sofern in diesem Abschnitt 23 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist der Käufer dem Lieferanten gegenüber nicht für Entschädigungen, Rückerstattungen, Gewinne oder Schäden jeglicher Art verantwortlich, die sich aus einer Kündigung der Bestellung (oder eines gekündigten Teils davon) ergeben. Der Lieferant hat die Ausführung der Bestellung in dem Umfang fortzusetzen, in dem die Bestellung nicht vom Käufer gekündigt wird.
- d. Der Lieferant ist sich darüber im Klaren, dass der Geschäftsbetrieb des Käufers vom Erhalt und der Nutzung der Waren und Dienstleistungen abhängt und dass die Unmöglichkeit, die Waren und Dienstleistungen zu erhalten und zu nutzen, dem Käufer einen nicht wieder gutzumachenden Schaden zufügen könnte. Daher erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, dass er im Falle einer Kündigung der Bestellung aus irgendeinem Grund mit dem Käufer bei der Umstellung auf einen anderen Anbieter von Ersatzwaren und -dienstleistungen uneingeschränkt zusammenarbeiten wird. Falls der Käufer die Bestellung gemäß Abschnitt 23(a)(i) kündigt, wird der Lieferant für solche Übergangsleistungen zu den in der Bestellung festgelegten Sätzen oder zu den von den Parteien anderweitig vereinbarten Sätzen bezahlt. Andernfalls werden diese Übergangsleistungen vom Lieferanten ohne zusätzliche Kosten für den Käufer erbracht. Der Käufer kann die Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten gemäß diesem Abschnitt 23(d) verlangen, und der Lieferant verzichtet hiermit auf den Einwand, dass Schadensersatz ein angemessener und ausreichender Ausgleich für die Verletzung dieser Verpflichtungen ist. Die Einhaltung dieses Abschnitts 23(d) durch eine der Parteien stellt keinen Verzicht auf oder Ausschluss anderer den Parteien etwaig zustehender Rechte oder Rechtsmittel dar.
- e. Die Abschnitte 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 21, 22, 23(d), 23(e) und 24 der Bestellung überdauern den Ablauf oder die Kündigung der Bestellung und sind vom Käufer und seinen verbundenen Unternehmen, Rechtsnachfolgern und Abtretungsempfängern durchsetzbar.

24. VERSCHIEDENES.

- a. GESAMTE VEREINBARUNG. Mit der wirksamen Annahme durch den Lieferanten stellt die Bestellung (einschließlich dieser Geschäftsbedingungen und aller Dokumente, auf die in der Bestellung oder in diesen Geschäftsbedingungen verwiesen wird oder die darin enthalten sind) die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien (mit Ausnahme zusätzlicher Garantien des Lieferanten) in Bezug auf den Kauf und Verkauf der in der Bestellung genannten Waren und Dienstleistungen dar, sie ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen, Absprachen und Verhandlungen (mit der Maßgabe, dass, wenn der Lieferant und der Käufer auch Parteien eines



Rahmenlieferungsvertrags, eines Rahmenvertrags über fachliche Dienstleistungen oder eines ähnlichen Rahmenvertrags sind, die Bestimmungen eines solchen Rahmenvertrags gelten und die Bestellung einem solchen Rahmenvertrag unterliegt). Diese Geschäftsbedingungen werden hiermit in vollem Umfang in die Bestellung aufgenommen, und Verweise in diesen Geschäftsbedingungen auf die Bestellung gelten als Verweis auf die Bestellung, die diese Geschäftsbedingungen enthält. Sollte es zu irgendeinem Zeitpunkt zu einem Konflikt zwischen einer Bestimmung in der Bestellung (einschließlich dieser Geschäftsbedingungen) und einer Bestimmung oder Bedingung oder einer versuchten Einschränkung der Gewährleistung oder Haftung in einem Formular oder einer Mitteilung des Lieferanten kommen, so vereinbaren Lieferant und Käufer, dass diese Bestimmung in der Bestellung (einschließlich dieser Geschäftsbedingungen) einen solchen Konflikt regelt und für den in der Bestellung vorgesehenen Kauf maßgeblich ist.

- b. **ANWENDBARES RECHT.** Die Bestellung ist ausschließlich nach dem Recht des Landes auszulegen, in dem der Käufer seinen Wohnsitz hat und registriert ist. DIE RECHTE UND PFLICHTEN DES KÄUFERS UND DES LIEFERANTEN IM RAHMEN DER BESTELLUNG UNTERLIEGEN NICHT DEM ÜBEREINKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER DEN INTERNATIONALEN WARENKAUF VON 1980.
- c. **STREITBEILEGUNG.** Das gemeinsame Ziel der Parteien ist es, alle zwischen ihnen auftretenden Streitigkeiten so gütlich und effizient wie möglich beizulegen, und keine Partei wird die Beilegung einer Streitigkeit unangemessen verzögern. Alle Streitbeilegungsverfahren werden in der Amtssprache des Landes durchgeführt, dessen Recht gilt. Innerhalb von sieben (7) Tagen, nachdem eine Partei eine schriftliche Mitteilung über eine Streitigkeit von der anderen Partei erhalten hat, treffen sich Mitarbeitende des Käufers und des Lieferanten, die (wenn möglich) den Personen, die für die Administration der Bestellung verantwortlich sind, übergeordnet sind und die Befugnis haben, die Streitigkeit beizulegen, entweder telefonisch oder persönlich zu einem für beide Seiten akzeptablen Zeitpunkt und an einem für beide Seiten akzeptablen Ort und versuchen in gutem Glauben, die Streitigkeit beizulegen (das „Executive Meeting“). Sofern hierin nichts anderes bestimmt ist, werden alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten, Differenzen oder Ansprüche, die sich aus der Bestellung ergeben oder mit ihr in Zusammenhang stehen, einschließlich des Bestehens, der Gültigkeit, der Auslegung, der Erfüllung oder des Verstoßes gegen die Bestellung, sowie alle Streitigkeiten in Bezug auf außervertragliche Verpflichtungen, die sich aus der Bestellung ergeben oder mit ihr in Zusammenhang stehen, und die nicht von den Parteien selbst im Rahmen des Executive Meetings beigelegt wurden (einschließlich der Fälle, in denen die Parteien nicht bereit oder in der Lage sind, ein Executive Meeting durchzuführen), von den Gerichten des Landes, dessen Recht gilt, endgültig entschieden. Die Bestellung hindert die Parteien nicht daran, sich einer Produkthaftungsklage oder einer Sammelklage gegen die andere Partei anzuschließen oder eine Klage gegen sie zu erheben.
- d. **ÄNDERUNGEN.** Die Bestellung kann weder mündlich noch durch eine bestimmte Art der Ausführung, des Handels oder des Geschäfts oder durch ein bestimmtes Verhalten geändert oder gekündigt werden, und Modifikationen, Ergänzungen oder Änderungen der Bestellung sind nur dann gültig und verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und von einem bevollmächtigten Vertreter des Käufers unterzeichnet sind.
- e. **KEIN VERZICHT.** Ein Verzicht des Käufers auf eine der Bestimmungen der Bestellung oder auf die Geltendmachung eines Verstoßes gegen diese ist nur dann wirksam, wenn er ausdrücklich schriftlich niedergelegt und von einem bevollmächtigten Vertreter des Käufers unterzeichnet wurde. Sofern im vorstehenden Satz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt keine Handlung oder Unterlassung, die gemäß der Bestellung vorgenommen wird, als Verzicht des Käufers auf die Einhaltung von Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungen, die der Lieferant in der Bestellung abgegeben hat. Der Verzicht des Käufers auf die Geltendmachung eines Verstoßes gegen eine Bestimmung der Bestellung kann nicht als Verzicht auf einen früheren oder späteren Verstoß ausgelegt werden.
- f. **FREIGABE VON INFORMATIONEN.** Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass er vor Veröffentlichungen jeglicher Art oder der Veröffentlichung von Werbung, die sich auf die Bestellung oder den Käufer beziehen, die schriftliche Genehmigung des Käufers einholen muss (die der Käufer nach eigenem Ermessen verweigern kann).
- g. **UNTERAUFTRAGNEHMER.** Die Bestellung und die Rechte und Pflichten, die dem Lieferanten im Rahmen der Bestellung übertragen oder von ihm übernommen wurden, dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers auf keine Weise und an keine Person weitervergeben und/oder übertragen werden. Wenn der Käufer der Beauftragung eines Unterauftragnehmers zustimmt, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - a. Der Lieferant bleibt gegenüber dem Käufer für die Handlungen, Unterlassungen, Verpflichtungen und die Haftung jedes Unterauftragnehmers verantwortlich;
 - b. Der Lieferant garantiert dem Käufer hiermit bedingungslos die vollständige und rechtzeitige Erfüllung aller Verpflichtungen jedes Unterauftragnehmers aus der Bestellung;
 - c. Der Lieferant verlangt von jedem Unterauftragnehmer den Abschluss schriftlicher Vertraulichkeitsvereinbarungen in Bezug auf urheberrechtlich geschützte Informationen, Werkzeuge und Entwürfe des Käufers, deren Bedingungen mindestens den Verpflichtungen des Lieferanten gemäß Abschnitt 12 entsprechen;



- d. Der Lieferant verpflichtet jeden Unterauftragnehmer, alle Rechte, Eigentum und Ansprüche des Unterauftragnehmers an allen Arbeitsprodukten, die er bei der Bereitstellung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen für den Lieferanten erstellt, abzutreten, um das Eigentum des Käufers an allen Waren, Dienstleistungen und Liefergegenständen im Rahmen der Bestellung zu gewährleisten, und er verpflichtet jeden Unterauftragnehmer ferner, mit dem Käufer zusammenzuarbeiten und ihn auf dessen Kosten bei der Beschaffung von Dokumenten zu unterstützen, die für die Registrierung oder den anderweitigen Schutz der Rechte des Käufers erforderlich oder wünschenswert sind; und
- e. Der Lieferant legt dem Käufer jeden Unterauftragnehmer zur Prüfung und Genehmigung vor (wobei diese Genehmigung nicht unbillig verweigert werden darf), bevor ein solcher Unterauftragnehmer mit den Arbeiten im Rahmen der Bestellung beginnt, und entfernt einen solchen Unterauftragnehmer auf Verlangen des Käufers unverzüglich von den Arbeiten.
- f. **ABTRETUNGEN.** Mit Ausnahme der in Abschnitt 24(h) (UNTERAUFTRAGNEHMER) erlaubten Abtretungen darf der Lieferant ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers seine Rechte und Pflichten aus der Bestellung weder ganz noch teilweise abtreten, delegieren oder anderweitig übertragen, sei es freiwillig oder kraft Gesetzes; jede angebliche Abtretung oder Übertragung, die gegen diese Bestimmung verstößt oder ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers erfolgt, ist nichtig. Der Käufer kann seine Rechte und Pflichten aus der Bestellung ganz oder teilweise, freiwillig oder kraft Gesetzes ohne Zustimmung des Lieferanten abtreten. Die Bestellung ist für den Käufer und den Lieferanten und ihre jeweiligen zulässigen Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungen verbindlich und kommt ihnen zugute.
- g. **NICHT-EXKLUSIVE RECHTE.** Die Rechte und Rechtsmittel, die in einer Bestimmung der Bestellung festgelegt sind, gelten zusätzlich und unbeschadet aller anderen Rechte und Rechtsmittel, die dem Käufer gemäß einer anderen Bestimmung der Bestellung, geltendem Recht oder anderweitig zustehen, einschließlich, aber nicht beschränkt darauf, das Recht auf eine bestimmte Leistung oder einen Unterlassungsanspruch.
- h. **ÜBERSCHRIFTEN.** Die Überschriften am Anfang jedes nummerierten Abschnitts dienen nur der besseren Übersichtlichkeit und sind nicht Bestandteil der Bestellung.
- i. **ANKÜNDIGUNG EINES ARBEITSKONFLIKTS.** Wenn ein tatsächlicher oder potenzieller Streik, ein Bummelstreiks oder eine andere Arbeitsunterbrechung im Zusammenhang mit Arbeitsproblemen die rechtzeitige Ausführung der Bestellung verzögert oder zu verzögern droht, hat der Lieferant den Käufer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wobei diese Mitteilung alle diesbezüglichen Informationen und die beste Schätzung des Lieferanten über die Dauer einer solchen Verzögerung enthalten muss.



25. EINHALTUNG VON SANKTIONEN UND EXPORTKONTROLLEN. Der Lieferant versichert, garantiert und verpflichtet sich, dass weder er noch seine verbundenen Unternehmen, Direktoren, Führungskräfte, Mitarbeitenden, Vertreter oder Subunternehmer (zusammenfassend „Lieferantenparteien“) derzeit Gegenstand von Sanktionen sind, die vom Office of Foreign Assets Control („OFAC“) des US-Finanzministeriums, dem US-Außenministerium, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, dem britischen Finanzministerium oder einer anderen zuständigen Sanktionsbehörde (zusammenfassend „Sanktionsbehörden“) unterliegen und dass sie sich nicht in einem Land oder Gebiet befinden, das umfassenden Sanktionen unterliegt, dort organisiert sind oder dort ihren Sitz haben. Der Lieferant hat den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er oder eine Lieferantenpartei Sanktionen unterliegt oder wenn eine Transaktion im Rahmen dieser Bestellung aufgrund geltender Sanktionen oder Exportkontrollgesetze eingeschränkt oder verboten wird. Der Lieferant versichert, garantiert und verpflichtet sich ferner, alle geltenden Exportkontroll- und Handelskonformitätsgesetze und -vorschriften einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt darauf, die Export Administration Regulations („EAR“) der Vereinigten Staaten, die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates der Europäischen Union und deren Änderungen sowie alle ähnlichen Gesetze oder Vorschriften anderer Rechtsordnungen, die für die im Rahmen dieser Bestellung gelieferten Waren, Dienstleistungen, Software oder Technologien gelten. Der Lieferant darf solche Waren, Dienstleistungen, Software oder Technologien nicht unter Verstoß gegen diese Gesetze an Personen oder Organisationen exportieren, reexportieren, übertragen oder ihnen anderweitig zur Verfügung stellen. Der Lieferant darf die vom Käufer im Rahmen dieser Bestellung bereitgestellten Waren, Dienstleistungen oder Technologien weder direkt noch indirekt im Zusammenhang mit Transaktionen oder Geschäften verwenden, an denen Personen oder Organisationen beteiligt sind, die Sanktionen unterliegen oder in einer umfassend sanktionierten Gerichtsbarkeit ansässig sind.

26. EINHALTUNG DES VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN. Der Lieferant bestätigt den Erhalt des Verhaltenskodex für Lieferanten von Harley-Davidson, der die Erwartungen des Unternehmens in Bezug auf ethische Geschäftspraktiken, Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Arbeits- und Menschenrechte, Umweltverantwortung und Sicherheit am Arbeitsplatz darlegt, und verpflichtet sich zu dessen Einhaltung. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Lieferantenparteien die im Verhaltenskodex für Lieferanten festgelegten Grundsätze und Standards kennen und einhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer unverzüglich über alle bekannten oder vermuteten Verstöße zu informieren. Der Käufer behält sich das Recht vor, die Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten durch den Lieferanten zu überprüfen und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen zu verlangen.

Zusatz für Nordamerika

Die folgenden zusätzlichen Geschäftsbedingungen gelten (und haben im Falle eines Konflikts Vorrang) für Käufe innerhalb der Region Nordamerika.

1. EINHALTUNG VON GESETZEN: Zusätzlich zu den Anforderungen in Abschnitt 16 oben sichert der Lieferant hiermit zu, gewährleistet, bescheinigt und erklärt sich damit einverstanden, dass alle vom Lieferanten ausgeführten Arbeiten und alle an den Käufer gemäß der Bestellung gelieferten Waren und Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt, bereitgestellt, hergestellt, produziert, verpackt, gekennzeichnet, versandt, geliefert, in Rechnung gestellt, verpackt, etikettiert, versandt, geliefert, fakturiert, verkauft und – falls erforderlich – registriert werden, und zwar in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Bundes-, Landes-, Provinz- und lokalen Gesetzen, Verordnungen, Regeln, Codes, Verordnungen und Vorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Folgenden (in der jeweils gültigen Fassung) (es sei denn, der Lieferant hat zur angemessenen Zufriedenheit des Käufers nachgewiesen, dass der Lieferant von einem der folgenden Punkte befreit ist):
 - a. die Abschnitte 6, 7 und 12 des Bundesgesetzes über faire Arbeitsnormen (Fair Labor Standards Act) sowie die gemäß Abschnitt 14 des genannten Gesetzes erlassenen Vorschriften und Anordnungen des US-Arbeitsministeriums;
 - b. Executive Order 11246, das Rehabilitationsgesetz von 1973, Executive Order 13496 und die darin enthaltenen Anforderungen an die Veröffentlichung von Hinweisen sowie der Vietnam Era Veterans' Readjustment Assistance Act von 1974 (es sei denn, der Betrag, den der Käufer dem Lieferanten im Rahmen der Bestellung schuldet, beträgt weniger als 10.000 US-Dollar); und
 - c. alle Regeln, Vorschriften und einschlägigen Anordnungen des Arbeitsministers in Bezug auf die Executive Order 11246, das Rehabilitationsgesetz von 1973, die Executive Order 13496 und die darin enthaltenen Anforderungen an die



Veröffentlichung von Hinweisen sowie den Vietnam Era Veterans' Readjustment Assistance Act von 1974 (es sei denn, der Betrag, den der Käufer dem Lieferanten im Rahmen der Bestellung schuldet, beträgt weniger als 10.000 US-Dollar). In Bezug auf jede Sendung oder sonstige Lieferung von Waren, die der Lieferant an den Käufer vornimmt, sichert der Lieferant hiermit zu, gewährleistet, bescheinigt und erklärt sich damit einverstanden, dass es sich bei all diesen Waren zum Zeitpunkt der Sendung oder Lieferung nicht um eine falsch gekennzeichnete oder verbotene gefährliche Substanz im Sinne des Bundesgesetzes über gefährliche Substanzen (Federal Hazardous Substance Act) in der jeweils gültigen Fassung handelt. Darüber hinaus sichert der Lieferant ausdrücklich zu und gewährleistet, dass er (soweit zutreffend) die Anforderungen (x) von Abschnitt 1502 der Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Action in Bezug auf „Conflict Materials“ und die damit zusammenhängenden, von der U. S. Securities and Exchange Commission herausgegebenen Regeln und Vorschriften, (y) des California Transparency in Supply Chains Act von 2010 und die damit zusammenhängenden Regeln und Vorschriften, die von Regierungsbehörden im Staat Kalifornien in diesem Zusammenhang erlassen wurden, und (z) von ähnlichen Gesetzen, Anordnungen, Regeln, Verordnungen und Vorschriften anderer Gerichtsbarkeiten einhält und die vom Käufer von Zeit zu Zeit geforderte Zusammenarbeit leistet, um den Käufer bei der Einhaltung der Anforderungen zu unterstützen.

2. FAIRE PRAKTIKEN. Gegebenenfalls muss der Lieferant die Anforderungen von 41 CFR §§ 60-1.4(a), 60-300.5(a), 60-741.5(a) und 29 CFR Part 471, Appendix A to Subpart A einhalten und jeden seiner Unterauftragnehmer dazu veranlassen, diese einzuhalten. Diese Vorschriften verbieten die Diskriminierung qualifizierter Personen aufgrund ihres Status als geschützte Veteranen oder Personen mit Behinderungen und verbieten die Diskriminierung aller Personen aufgrund ihrer Ethnie, Hautfarbe, Religion, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität oder ihres Geschlechtsausdrucks oder ihrer nationalen Herkunft. Darüber hinaus verlangen diese Vorschriften, dass Hauptauftragnehmer und Unterauftragnehmer positive Maßnahmen ergreifen, um Personen ohne Rücksicht auf Ethnie, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsausdruck, nationale Herkunft, geschützten Veteranenstatus oder Behinderung zu beschäftigen und zu befördern. Der Lieferant muss diesen Absatz in jeden Untervertrag aufnehmen, den er vergibt.

Zusatz für EMEA

Die folgenden zusätzlichen Geschäftsbedingungen gelten (und haben im Falle eines Konflikts Vorrang) für Käufe innerhalb der Region EMEA.

1. Rechnungen sind an den Käufer an die folgende Adresse des jeweiligen Unternehmens des Käufers zu senden:

Harley-Davidson Austria GmbH

E-Mail: ap.at@harley-davidson.com

Postanschrift: Döblinger Hauptstraße 37, 1190 Vienna, Österreich

Harley-Davidson Benelux B.V.

E-Mail: ap.nl@harley-davidson.com

Postanschrift: Laan van Vredenoord 33, 2289DA Rijswijk, Niederlande

Harley-Davidson Retail B.V.

E-Mail: ap.retail@harley-davidson.com

Postanschrift: Laan van Vredenoord 33, 2289DA Rijswijk, Niederlande

Harley-Davidson Czech Republic s.r.o.



E-Mail: ap.cz@harley-davidson.com

Postanschrift: Plynární 1617/10, Holešovice, 170 00 Prague 7, Tschechische Republik

Harley-Davidson España Limited

E-Mail: ap.es@harley-davidson.com

Postanschrift: Avinguda Via Augusta, 15-25, Sant Cugat Business Park, 08174 Sant Cugat del Vallès (Barcelona), Spanien

Harley-Davidson Europe Limited

E-Mail: ap.uk@harley-davidson.com

Postanschrift: Oxford Business Park, 6000 Garsington Road, Oxford, Oxfordshire, OX4 2DQ, UK

Harley-Davidson France SAS

E-Mail: ap.fr@harley-davidson.com

Postanschrift: Bâtiment „Exa”

12 rue Eugène Dupuis – Zone Europarc

94000 Créteil, Frankreich

Harley-Davidson Germany GmbH

E-Mail: ap.de@harley-davidson.com

Postanschrift: Junghofstraße 16 , 60311 Frankfurt, Deutschland

Harley-Davidson Italy s.r.l.

E-Mail: ap.it@harley-davidson.com

Postanschrift: Via Privata Bastia 5 – CAP 20139 – Milano (MI), Italien

Postanschrift:

Harley-Davidson Switzerland GmbH

E-Mail: ap.ch@harley-davidson.com

Postanschrift: Industriestrasse 47, 6300 Zug, Schweiz

2. Währung. Sofern der Käufer nichts anderes vereinbart hat, sind alle Zahlungen im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen in Pfund Sterling zu leisten, wenn Harley-Davidson Europe Limited der Käufer ist, und in Euro, wenn der Käufer ein anderes EMEA-Unternehmen ist.

3. Zahlungsbedingungen. Alle Zahlungen innerhalb der Region EMEA haben innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt einer gültigen Rechnung durch den Käufer zu erfolgen.

4. TUPE / ARD. Obwohl weder der Käufer noch der Lieferant davon ausgehen, dass die Transfer of Undertakings (Protection of Employment) Regulations 2006 in ihrer jeweils gültigen und geänderten Fassung („TUPE“) oder die Acquired Rights Directive 77/187 („ARD“) in irgendeinem Stadium dieser Geschäftsbedingungen, einschließlich der Kündigung, Anwendung finden, hält der Lieferant den Käufer schadlos. Der Lieferant stellt die vom Käufer entschädigten Parteien von allen Ansprüchen frei, die gegen die vom Käufer entschädigten Parteien aufgrund der Anwendung von TUPE oder ARD im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen geltend gemacht werden.

-



Zusatz für LATAM

Die folgenden zusätzlichen Geschäftsbedingungen gelten (und haben im Falle eines Konflikts Vorrang) für Käufe innerhalb der Region LATAM.

1. ANGEBOT UND ANNAHME. Dieses Angebot kann nur durch Ausführung der Bestellung und Rücksendung einer unterzeichneten Kopie an den Käufer angenommen werden oder durch eine andere wirtschaftlich angemessene Form der Annahme durch den Lieferanten, einschließlich der Lieferung von Waren, der Erbringung von Dienstleistungen oder auf andere Weise.
2. PREISE UND ZAHLUNG. Ist in der Bestellung kein Preis angegeben, so ist der Kaufpreis nichtig. Der Lieferant stellt jede Rechnung nach der Lieferung der betreffenden konformen Waren oder der Erbringung der betreffenden konformen Dienstleistungen im selben Monat der Lieferung oder der Erbringung der Dienstleistungen aus (es sei denn, die Bestellung sieht einen anderen Zeitplan für die Rechnungsstellung vor). Die Rechnungen sind dem Käufer auf elektronischem Wege unter ap@harley-davidson.com zu übermitteln.
3. ÄNDERUNG VON BESTELLUNGEN Jede Ergänzung oder Änderung der Bestellung ist nur dann gültig, wenn sie durch die Ausführung einer Bestellsänderung oder einer neuen Bestellung formalisiert wird.



4. VERANTWORTUNG FÜR ARBEITSKRÄFTE UND RECHTSSTREITIGKEITEN. Der Lieferant sichert ausdrücklich zu und gewährleistet, dass die Ausführung der Bestellung keine Bindungen jeglicher Art, einschließlich Arbeitsverhältnis, Agentur und/oder Vertretung zwischen dem Käufer und dem vom Lieferanten direkt oder indirekt für die Ausführung der Bestellung eingesetzten Personal, seinen Anteilseignern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Vertretern, Dienstleistern, Dritten, Unterauftragnehmern, Beratern, Bevollmächtigten, Geschäftsführern verbundener oder kontrollierter Unternehmen und allen anderen verbundenen Personen begründet. Die für die Ausführung der Bestellung eingesetzten Arbeitskräfte liegen in der alleinigen und ausschließlichen Verantwortung des Lieferanten, der sich als alleiniger Arbeitgeber für die Zwecke der Bestellung verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Ausführung der Bestellung geltenden Arbeits-, Sozialversicherungs-, Steuer- und Zivilgesetze strikt zu beachten und einzuhalten, und der auch für alle zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Entlohnung seiner Mitarbeitenden und/oder Unterauftragnehmer verantwortlich ist, die dadurch für die Ausführung der sich aus der Bestellung ergebenden Tätigkeiten bestimmt werden können. Für den Fall, dass der Lieferant verklagt, benachrichtigt, vorgeladen, angeklagt oder verurteilt wird, weil er seinen Verpflichtungen aus der Bestellung nicht und/oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, sei es in Bezug auf Steuern, Umweltschutz, soziale Sicherheit oder andere Aspekte, kann der Käufer den Lieferanten in die Klage einbeziehen und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Für den Fall, dass der Käufer von einem ehemaligen oder derzeitigen Mitarbeitenden/Unterauftragnehmer des Lieferanten im Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Verpflichtungen verklagt wird, ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer unverzüglich als Beklagten zu ersetzen. Sollte eine solche Ersetzung nicht möglich sein, ist der Lieferant verpflichtet, innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen ab dem Datum der diesbezüglichen Aufforderung durch den Käufer alle Gebühren, Kosten und Verluste, die der Käufer zur Verteidigung seiner Interessen verursacht und getragen hat, wie z. B. Anwaltskosten, zusätzlich zu Geldstrafen und Verurteilungen jeglicher Art, die dem Käufer entstanden sind, unabhängig von einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Bescheid, vollständig zu erstatten. Die Nichteinhaltung der in diesem Abschnitt genannten Bedingungen durch den Lieferanten ermächtigt den Käufer automatisch, die gerichtliche Eintreibung aller nachweislich im Rahmen dieses Abschnitts entstandenen Kosten zu betreiben. Unbeschadet der Bestimmungen in den vorstehenden Punkten oder anderer in diesen Geschäftsbedingungen enthaltener Vorrechte ist der Käufer berechtigt, im Falle eines der vorstehend genannten Fälle, wenn er von der betreffenden Forderung in Kenntnis gesetzt wird, fällige Zahlungen so lange zurückzuhalten, bis der Lieferant die betreffende Verpflichtung erfüllt hat, und das Risiko des Käufers zu beseitigen, möglicherweise in Forderungen, Bescheide, Vorladungen oder Verurteilungen im Zusammenhang mit der vom Lieferanten begangenen Tatsache oder Handlung verwickelt zu werden.



Zusatz für APAC

Die folgenden zusätzlichen Geschäftsbedingungen gelten (und haben im Falle eines Konflikts Vorrang) für Käufe innerhalb der Region APAC.

1. PREISE UND ZAHLUNG. Rechnungen sind an den Käufer an die folgende Adresse zu senden:

Harley-Davidson (Thailand) Co., Ltd (3045):	Rechnungen sind an den Auftraggeber zu senden oder an diese E-Mail: ap3045thailand@harley-davidson.com
HDMC (Thailand) Ltd. or H-D Motorcycle (Thailand), Ltd. or H-D Motor (Thailand) Ltd.(3047/3048/3049):	Rechnungen sind an die nachstehende Adresse zu senden oder an diese E-Mail: APTHAILAND@HARLEY-DAVIDSON.COM 500/38, Moo3, Tambol Tasit, Amphur, Pluakdaeng, Rayong, Thailand 21140
Harley-Davidson Asia Pacific Pte Ltd (3016):	Rechnungen sind an den Auftraggeber zu senden oder an diese E-Mail: HDAP-AccountsPayable@harley-davidson.com
PT Harley Davidson Indonesia (3035):	Rechnungen sind an den Auftraggeber zu senden.
Harley-Davidson Japan KK (3040):	Rechnungen sind an HDJ-AP@harley-davidson.com zu senden.
Harley-Davidson Australia Pty Ltd (3060):	Rechnungen sind an ap.aust@harley-davidson.com zu senden.
Harley-Davidson (Shanghai) Commercial & Trading Co., Ltd (3085):	Rechnungen sind an HDC-AccountsPayable@harley-davidson.com zu senden.
H-D Motor Company India Private Limited (3055):	Rechnungen sind an den Auftraggeber zu senden.

